

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 01/2010

Juni 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Musterklage hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Kosten ergänzender Stellungnahmen**
- 2. FairPlay-Konzepte der Allianz und HUK-Coburg werden weiter verfolgt**
- 3. Kalkulationshinweise in Gutachten der Allianz Versicherung**
- 4. Urheberrecht an Lichtbildern**
- 5. BGH, Urteil vom 22.02.2010, AZ: VI ZR 91/09**
Verweis auf günstigere Reparatur in freier Werkstatt bei Gleichwertigkeit der Reparatur im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich

1. Musterklage

Die so genannten elektronischen Kürzungsberichte machen es auch zunehmend erforderlich, ergänzende sachverständige Stellungnahmen einzuholen. Großen Erfolg hat diesbezüglich der Prüfbericht accidens Pro 100, aber auch andere ergänzende Stellungnahmen werden vom Markt angenommen.

Der BVSK hat sehr früh den Hinweis gegeben, dass derartige ergänzende Stellungnahmen, die alleine aufgrund der willkürlichen Kürzungen des Versicherers erforderlich werden, angemessen berechnet werden.

Zum Teil werden die Kosten dieser ergänzenden Stellungnahmen ohne Einwände gezahlt, zum Teil jedoch weigern sich Versicherer mit zum Teil haarsträubenden Argumenten, die Kosten auszugleichen.

Aus prinzipiellen Gründen halten wir es für erforderlich, gegebenenfalls auch gerichtliche Hilfe bei der Durchsetzung der Kosten des Ergänzungsgutachtens in Anspruch zu nehmen. Zwar gehen wir nicht davon aus, dass wir in jedem Einzelfall ein Verfahren erfolgreich abschließen können, allerdings sollte mit den richtigen Argumenten eine Vielzahl von Verfahren gewonnen werden. Um die Verfahren einheitlicher gestalten zu können empfehlen wir, die beiliegende **Musterklage (Anlage 01)** zu verwenden oder aber von vornherein das Verfahren über den BVSK abzuwickeln.

Die Musterklage nimmt Bezug auf die meisten Argumente, die im Rahmen der Kürzungen vorgetragen werden und beinhaltet darüber hinaus die hier vorhandene aktuelle Rechtsprechung.

Selbstverständlich muss durch Sie eine individuelle Anpassung an den Sachverhalt erfolgen.

2. FairPlay-Konzepte der Allianz und HUK-Coburg werden weiter verfolgt

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat die Allianz mit Peugeot das bekannte Allianz FairPlay-Konzept (**Anlage 02**) abgeschlossen. Inhaltlich bietet das Konzept nichts Neues. Wir gehen davon aus, dass die meisten Betriebe erkennen, dass die Teilnahme an einem derartigen Konzept mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Erstaunlich ist es allerdings, dass trotz der negativen Erfahrungen, die bekannt werden, insbesondere Hersteller oder Importeure der tatsächlichen Marktsituation ihren Betrieben derartige Konzepte vorgeben.

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Abwicklung eines Kaskoschadens schnelle Kommunikation zwischen dem Betrieb und dem Kaskoversicherer vorteilhaft ist. Warum dies allerdings mit Preisnachlässen erkaufte werden soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal Versicherer erfahrungsgemäß nicht als Auftragsvermittler für Kfz-Betriebe nachhaltig auftreten.

Die Ziele der FairPlay-Betreiber werden geradezu entlarvt, wenn man feststellt, dass FairPlay als Modell auch für Haftpflichtschäden angewendet werden soll. Ganz offen wird dafür geworben, auf Anwälte und Kfz-Sachverständige zu verzichten, somit wird für jeden erkennbar, dass es im Wesentlichen nur um die Ertragsoptimierung des Versicherers und nicht um die Wahrung der Rechte des Geschädigten gehen kann.

Wie unsinnig die Verhandlungspartner mit diesen Konzepten umgehen, erkennt man beispielsweise daran, dass das Haus Opel zuerst ein FairPlay-Konzept mit der Allianz abschließt, das natürlich von Anfang an zumindest aus Sicht der Allianz gegen die Bestrebungen der HUK-Coburg gerichtet war. Nun wird bekannt, dass Opel auch ein Konzept mit der HUK-Coburg präferiert, was im Ergebnis mit Sicherheit dazu führen wird, dass der einzelne Opel-Partner, der sich diesen Konzepten anschließt, nicht einen höheren Ertrag erwirtschaftet, sondern Nachteile in Kauf nimmt und aufgrund fehlerhafter Beratung des Kunden auch Kundenbindung gefährdet.

Wir hoffen, dass auch in Zukunft die Kfz-Betriebe die Unsinnigkeit derartiger Konzepte erkennen und auch in Zukunft bemüht sind, dafür Sorge zu tragen, dass der Geschädigte seine Rechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen kann. Eine aktuelle Information für Kfz-Reparaturbetriebe zum Thema FairPlay fügen wir hier als **Anlage 03** bei

3. Kalkulationshinweise in Gutachten der Allianz Versicherung

Wir erhielten zwischenzeitlich Kenntnis von Kalkulationshinweisen in Gutachten, die durch Allianz-Sachverständige erstellt wurden. Interessant an diesen Kalkulationshinweisen ist, dass trotz Kalkulation des Schadens in einem fabrikatsgebundenen Betrieb der Sachverständige den Hinweis aufnimmt „Die mit * und Ersatzteilnummer markierten Teile sind unter anderem bei den Filialen von Auto Teile Unger in Erstausrüsterqualität erhältlich“.

Zumindest in einem Fall handelt es sich bei dem Allianz-Sachverständigen um einen IfS-zertifizierten Sachverständigen, so dass wir hier bereits das IfS mit der klaren Aufforderung informiert haben, dass derartige Aussagen in Gutachten zu unterbleiben haben.

Nichtsdestotrotz kann man davon ausgehen, dass dieser Textbaustein nicht zufällig in die Kalkulation gelangt, sondern mit Wissen und Wollen der Allianz gewählt wurde.

Die Textpassage stellt jedenfalls einen Frontalangriff auf alle Reparaturbetriebe dar, die im Interesse der Qualität der Reparatur und im Interesse des Werterhaltes des beschädigten Fahrzeuges Originalersatzteile verbauen.

Wir empfehlen dringend, diesen Sachverhalt möglichst vielen Betrieben zugänglich zu machen.

Den entsprechenden Textbaustein der Allianz-Kalkulation fügen wir hier als **Anlage 04** bei.

4. Urheberrecht an Lichtbildern

In einer Entscheidung vom 29.04.2010 (**Anlage 05**) hat der Bundesgerichtshof grundsätzlich ein Urheberrecht an Lichtbildern des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen bejaht. Werden demnach Lichtbilder eines Gutachtens ohne Zustimmung des Urheberrechtlich Inhabers in eine Restwertbörse eingestellt, stellt dies eine Verletzung des Urheberrechts dar, was prinzipiell einen Schadenersatzanspruch auslösen kann. Insoweit bestätigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine bereits ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamburg. Prinzipiell bedarf es im Übrigen keines Hinweises im Gutachten auf das Urheberrecht. Unzulässig dürfte jedoch sein, dass ein Versicherer einwendet, das Gutachten sei für die Regulierung ungeeignet, nur weil der Sachverständige dem Einstellen in eine Restwertbörse widerspricht.

Wir haben bzw. werden in den nächsten Tagen die Betreiber der Restwertbörsen über die – aus unserer Sicht – sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen informieren.

Die Entscheidung darf jedoch nicht einseitig als Vorteil für die Sachverständigen gewertet werden. Gesehen werden muss auch, dass trotz dieser Entscheidung die Haftpflichtversicherer mit Sicherheit nicht aufhören werden, Gutachten auch hinsichtlich der Restwerte über Restwertbörsen zu überprüfen. Der Aufwand für den Versicherer wird höher, damit besteht die große Gefahr, dass die Regulierung zulasten des Geschädigten verzögert wird, was letztlich natürlich zum Nachteil des Kfz-Sachverständigen ist, dem man die Schuld für die Verzögerung der Regulierung zuschieben wird.

Bei korrekter Restwertermittlung entsprechend der Restwertrichtlinie des BVSK, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entspricht, bestehen im Übrigen keinerlei Bedenken, wenn der Versicherer seinerseits eine Restwertermittlung vornimmt, die im Regelfall gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstößt. Einfacher kann man den Unterschied zwischen dem Gutachten eines Versicherungssachverständigen und dem Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nicht dokumentieren.

Vorbehaltlich einer genauen Prüfung des Wortlautes der BGH-Entscheidung wäre unseres Erachtens daher vorstellbar, dass der Sachverständige einer Einstellung der Lichtbilder seines Gutachtens in eine Restwertbörse zustimmt, wenn hierfür ein angemessenes Entgelt gezahlt wird. So wäre beispielsweise denkbar, dass ein angemessener Betrag erhoben wird, der unmittelbar durch den BVSK eingezogen wird. Hierdurch könnte der Mitgliedsbeitrag entsprechend gesenkt werden.

Wir werden kurzfristig über die Konsequenzen der Entscheidung berichten und würden uns natürlich freuen, wenn Sie uns per Mail oder Fax Ihre Einschätzung übermitteln könnten.

Darüber hinaus prüfen wir, ob die Entscheidung nicht auch Auswirkungen auf die Praxis der Versicherer hat, Gutachten über ControlExpert und Co. zu überprüfen. Soweit die Möglichkeit besteht, mit Hilfe dieser Entscheidung eine Überprüfung dort zu untersagen, werden wir dies natürlich versuchen, umzusetzen.

Wir werden zur Gesamthematik ein Sonderrundschreiben mit abschließenden Ergebnissen veröffentlichen.

5. BGH, Urteil vom 22.02.2010, AZ: VI ZR 91/09

Verweis auf günstigere Reparatur in freier Werkstatt bei Gleichwertigkeit der Reparatur im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich

Hinweisen möchten wir noch eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Gleichwertigkeit einer Reparatur in einer freien Werkstatt. Das Urteil fügen wir hier als **Anlage 06** bei

Leitsatz:

Der Schädiger darf den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere und vom Qualitätsstandard gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (Bestätigung des Senatsurteils vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 23.02.2010 entschied der Bundesgerichtshof erneut über die umstrittene Frage, ob der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf oder ob er sich vom Schädiger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen lassen muss.

Bereits im so genannten Porscheurteil (Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02) sowie im so genannten VW-Urteil (Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09) stellte der Bundesgerichtshof fest, dass grundsätzlich der Verweis auf eine günstigere Reparatur in einer für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt durch den Schädiger zulässig ist. Es muss jedoch die Gleichwertigkeit des Qualitätsstandards der Reparatur in der freien Werkstatt mit demjenigen in der Markenwerkstatt gegeben sein, was vom Schädiger zu beweisen ist. Wann eine solche Gleichwertigkeit vorliegt, ließ der Bundesgerichtshof bislang offen. Nunmehr bejahte der Bundesgerichtshof im konkreten Fall die Gleichwertigkeit bei Vorliegen folgender Kriterien:

Die vom regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer aufgeführten Verweiswerkstätten waren Mitglied des Zentralverbandes Karosserie und Fahrzeugtechnik und zertifizierte Meisterbetriebe für Karosseriebau und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert wurden. Die Werkstätten verwendeten ausschließlich Originalersatzteile und gewährten den Kunden mindestens drei Jahre Garantie. Soweit bejahte der Bundesgerichtshof die Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit vom Qualitätsstandard her mit der Reparatur in einer Markenwerkstatt.

Gleichzeitig ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes jedoch auch, dass der Verweis auf eine günstigere Reparaturwerkstatt für den Geschädigten durchaus auch unzumutbar sein kann. Insbesondere wenn das Fahrzeug regelmäßig in einer Markenwerkstatt gewartet und repariert wurde, also „scheckheftgepflegt“ ist.

Der Bundesgerichtshof betonte weiterhin, dass ein Verweis auf eine freie Werkstatt nur dann in Betracht kommen kann, wenn es sich bei den günstigeren Preisen auch um die marktüblichen Preise der Reparaturwerkstatt handelt, die für jeden Kunden frei zugänglich sind, was im konkreten Fall jedoch zu bejahen war.

Im Ergebnis kann der Geschädigte also unter Umständen auf die Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verwiesen werden, jedoch muss zunächst vom Schädiger dargelegt und bewiesen werden, dass die Reparatur vom Qualitätsstandard her gleichwertig mit der Reparatur in der Markenwerkstatt ist. Darüber hinaus führen auch die Tatsachen, dass das Fahrzeug scheckheftgepflegt ist oder nicht älter als drei Jahre ist, von vornherein zur Unzumutbarkeit der Verweisung auf eine Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt, ohne dass es auf die Gleichwertigkeit der Reparatur ankommt.

Aus den Gründen:

b) Will der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich bei der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit bei der Firma J. um eine im Vergleich zu einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit. Die Unfallschäden am Fahrzeug des Klägers würden unter Verwendung von Originalersatzteilen in einem zertifizierten Meisterbetrieb für Lackier- und Karosseriearbeiten, der Mitglied des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik ist, instand gesetzt, dessen Qualitätsstandard regelmäßig von unabhängigen Prüforganisationen kontrolliert wird. Den Kunden dieser Fachbetriebe werden drei Jahre Garantie gewährt.

3. Die Revision zeigt keine Gesichtspunkte auf, die es dem Kläger unzumutbar machen könnten, die ihm von der Beklagten aufgezeigte günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit wahrzunehmen.

a) Soweit die Revision wegen der Entfernung der Firma J. vom Wohnort des Klägers (21 km) Zweifel daran äußert, dass diese Fachwerkstatt dem Kläger ohne weiteres zugänglich sei, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger in den Instanzen nicht aufgezeigt hat, dass sich eine markengebundene Fachwerkstatt in einer deutlich geringeren Entfernung zu seinem Wohnort befindet.

Weiterhin zeigt die Revision keine konkreten Anhaltspunkte dafür auf, dass es sich bei den Preisen der Firma J. nicht um deren (markt-)übliche Preise (vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO), sondern um Sonderkonditionen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Beklagten handeln könnte. Die Revisionserwiderung weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Juli 2008 klargestellt habe, dass die Preise von einem unabhängigen Prüfinstitut ermittelt würden und daher auch jedem anderen frei zugänglich seien. Da sich die (markt-) üblichen Preise eines Fachbetriebes im Allgemeinen ohne weiteres in Erfahrung bringen lassen und der

Kläger in diesem Zusammenhang nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Berufungsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO aus Rechtsgründen nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären.

c) Soweit die Revision schließlich meint, die Gleichwertigkeit der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit fehle schon deshalb, weil dem Kläger nur von seiner Markenwerkstatt drei Jahre Garantie gewährt würden, auf die er einen Käufer hätte verweisen können, wird übersehen, dass nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts dem Kläger auch bei einer Reparatur durch die Firma J. auf deren Arbeiten eine Garantie von drei Jahren gewährt würde.

d) Weitere Umstände, die es dem Kläger gleichwohl unzumutbar machen könnten, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO), zeigt die Revision nicht auf. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Fahrzeug des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls bereits mehr als 8 ½ Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 139.442 km. Bei dieser Sachlage spielen Gesichtspunkte wie die Erschwerung einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen regelmäßig keine Rolle mehr. Zwar kann auch bei älteren Fahrzeugen die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. In diesem Zusammenhang kann es dem Kläger unzumutbar sein, sich auf eine günstigere gleichwertige und ohne weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen zu lassen, wenn er konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder – im Fall der konkreten Schadensberechnung – sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (vgl. Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO). Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht vor. Soweit die Revision nunmehr die Gleichwertigkeit der Reparatur bei der Firma J. mit der Begründung in Abrede stellen will, dass es sich nicht um die markengebundene Vertragswerkstatt handele, bei der der Kläger sein Auto gekauft habe und auch habe warten und bei erforderlichen Reparaturen Instand setzen lassen, zeigt sie nicht auf, wo der Kläger in den Instanzen entsprechenden – vom Berufungsgericht übergangenen – konkreten Sachvortrag gehalten hat. In der Revisionsinstanz ist neuer Sachvortrag grundsätzlich rechtlich unbeachtlich (vgl. § 559 ZPO). ...

6. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.03.2010, AZ: VIII R 24/08

Wird ein Betriebsfahrzeug privat genutzt, ohne dass hierzu ein Fahrtenbuch geführt wird, setzt das Finanzamt den Wert der privaten Nutzung mit 1% des Listenpreises an. Werden mehrere Betriebsfahrzeuge von nur einer Person auch privat genutzt, so war nach einem Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2002 1% nur des teuersten Wagens anzurechnen. Im Streitfall glaubte das Finanzamt einem Unternehmensberater nicht, dass seine Ehefrau die Autos nicht ebenfalls privat gefahren sei. Nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesfinanzhofes kommt es hierauf jedoch nicht an.

Die 1%-Regel sei mehrfach anzuwenden, so der Bundesfinanzhof. Die gesetzlichen Vorgaben seien eindeutig und die gegenteilige Auffassung des Ministeriums für die Gerichte nicht bindend.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer

**MUSTERKLAGE ZUR ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON STELLUNGNAHMEN ZU
PRÜFBERICHTEN**

Amtsgericht

XYZ

Datum

K L A G E

des

- Kläger -

gegen

Versicherung

- Beklagte -

wegen: Schadenersatz aus Verkehrsunfall

vorläufiger Streitwert: ____ €

Namens und in Vollmacht des Klägers, die anwaltlich versichert wird,
erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger ____ € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten seit dem ____ [4 Wochen nach Rechnung oder ein
Tag nach Mahnung oder anwaltlichem Erstschreiben] zu zahlen.

2. den Kläger von den außergerichtlich entstandenen Kosten
seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von ____ €
freizustellen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder der Anerkenntnis beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger ist Kfz-Sachverständiger.

Nach einem Verkehrsunfall wurde er durch **den Geschädigten/ die Geschädigte** mit der Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Schadenhöhe beauftragt, in dem die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten korrekt bestimmt wurde (dazu unter 1.).

Der/ Die Geschädigte trat **seinen/ ihren** Schadenersatzanspruch in Höhe der Gutachterkosten erfüllungshalber an den Kläger ab (dazu unter 2.).

Die Beklagte kürzte anhand eines so genannten Prüfberichts verschiedene Reparaturkostenpositionen aus dem Gutachten des Klägers (dazu unter 3.). Diese Kürzungen waren nicht gerechtfertigt (dazu unter 4.).

Mangels eigener technischer Sachkunde musste **der/ die Geschädigte** den Kläger mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens zur Berechtigung der vorgenommenen Kürzungen beauftragen (dazu unter 5.).

Für die Erstellung des Ergänzungsgutachtens stellte der Kläger **dem/ der Geschädigten** einen angemessenen Betrag in Rechnung (dazu unter 6.).

Die Beklagte lehnte die Zahlung dieses Betrages ab, woraufhin der Kläger den Unterzeichner mit der Durchsetzung seines Anspruches beauftragte. Durch den Unterzeichner wurde die Beklagte wiederholt erfolglos zur Zahlung des nunmehr eingeklagten Betrages aufgefordert (dazu unter 7.).

Im Einzelnen:

1.

Nach einem Unfall wurde der Kläger am ____ durch **den Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin** ____ mit der Erstellung eines Gutachtens zur Schadenhöhe an seinem/i ihrem Fahrzeug beauftragt. Dieses Gutachten wurde durch den

Kläger am ____ fertiggestellt. Es weist Reparaturkosten in Höhe von ____ € brutto, entsprechend ____ € netto aus.

Diese Kalkulation beruht auf den relevanten Daten der Fa. ____, einer ____-Vertragswerkstatt.

Dementsprechend liegen der Kalkulation die Stundenverrechnungssätze zugrunde, die durch diese Referenzwerkstatt im Normalfall berechnet werden.

[Auch sind die branchenüblichen Aufschläge auf die Listenpreise der Ersatzteile, so genannte UPE-Aufschläge, in Höhe von ____ % berücksichtigt, da diese durch die Referenzwerkstatt im Falle einer Reparatur in der genannten Höhe berechnet werden.]

[Da die Referenzwerkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt, wurden ferner als so genannte Verbringungskosten die Kosten berücksichtigt, die für den Transport des Fahrzeugs zur Lackiererei berechnet werden.]

[evtl. weitere später gekürzte Positionen wie Lackierkosten, Richtwinkelsatzkosten, Reinigungskosten]

Beweis: Gutachten vom ____ (Anlage K 1)

2.

Die Schadenersatzansprüche wurden durch den/die Fahrzeughalter/in in Höhe der Gutachterkosten erfüllungshalber an den Kläger abgetreten.

Beweis: Abtretung erfüllungshalber vom ____ (Anlage K 2)

3.

Der/ Die Fahrzeughalterin beehrte von der Beklagten die fiktive Abrechnung des Schadens, also die Auszahlung der gutachterlich festgestellten Nettoreparaturkosten in Höhe von ____ €.

Die Beklagte hat die Haftung dem Grunde nach ohne Weiteres anerkannt, kürzte aber mit Schreiben vom ____ die zu erstattenden Netto-Reparaturkosten um ____ €. Die Beklagte beruft sich dafür auf einen Prüfbericht der Firma ____.

**Beweis: Abrechnungsschreiben der Beklagten vom ____ nebst Prüfbericht
(Anlage K 3)**

Ein Betrag von ____ € wurde mit Verweis auf niedrigere Stundenverrechnungssätze der freien Werkstatt ____ gekürzt. Bei diesem Betrieb soll es sich um eine gleichwertig qualifizierte Fachwerkstatt handeln.

[Ein Betrag von ____ € wurde mit dem Hinweis gekürzt, dass UPE-Aufschläge nur dann erstattet werden, wenn sie bei der konkreten Durchführung einer Reparatur tatsächlich angefallen sind.]

[Ein Betrag von ____ € wurde mit dem Hinweis gekürzt, dass Verbringungskosten nur dann erstattet werden, wenn sie bei der konkreten Durchführung einer Reparatur tatsächlich angefallen sind.]

[Ein Betrag von ____ € wurde ... ***hier evtl. weitere gekürzte Positionen wie Lackierkosten, Richtwinkelsatzkosten, Reinigungskosten***]

4.

Die durch die Beklagte vorgenommenen Kürzungen waren unberechtigt.

Die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sind auch im Falle einer fiktiven Abrechnung Bestandteil des geschuldeten Schadenersatzes, sofern der Schädiger nicht den Nachweis führt, dass die Reparatur in einer freien Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in der markengebundenen Referenzwerkstatt entspricht (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09). Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist weder erbracht noch versucht worden.

[Für die Frage der Erstattungsfähigkeit der UPE-Aufschläge und Verbringungskosten kann nichts anderes gelten als für die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Warum die Beklagte meint, dass diese Posten von der fiktiven Abrechnung ausgenommen sein sollen, erschließt sich nicht. Wenn UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei konkreter Durchführung der Reparatur in einer bestimmten Werkstatt anfallen würden und wenn die Wahl dieser Werkstatt nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstößt (s.o.), dann sind diese Kosten auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten (vgl. u.a. KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06; OLG Düsseldorf, Urteil

vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07; LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07; LG Leipzig, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 12 S 77/07; LG Halle, Urteil vom 03.07.2007, AZ: 2 S 44/07; LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06; LG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2007, AZ: 8 S 60/07; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07; LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07; LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2007, AZ: 6a S 96/07; LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, AZ: 8 S 195/07; LG Dortmund, Urteil vom 30.01.2009, AZ: 4 S 166/08; LG Münster, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 8 S 10/09; LG Koblenz, Urteil vom 14.08.2009, AZ: 13 S 7/09; LG Wiesbaden, Urteil vom 11.09.2009, AZ: 2 S 44/08).]

[Die Kürzung der Kosten für ____ ist ebenfalls rechtswidrig. **Hier evtl. weitere gekürzte Positionen wie Lackierkosten, Richtwinkelsatzkosten, Reinigungskosten**]

5.

Auch aus Sicht **des/ der Geschädigten** stellten sich die Kürzungen als unberechtigt dar. Da die Kürzungen willkürlich erschienen und insbesondere technische Fragen aufwarfen, beauftragte **der/ die Geschädigte** erneut **den Kläger/ die Klägerin**, um durch ein ergänzendes Gutachten die tatsächliche Höhe der Reparaturaufwendungen belegen zu können.

In **seinem/ ihrem** Ergänzungsgutachten vom ____ prüfte **der Kläger/ die Klägerin** die technischen Kriterien der Gleichwertigkeit der benannten Reparaturmöglichkeit. Insbesondere erläuterte **der Kläger/ die Klägerin** die technische Ausstattung, Werkzeugqualität, technische Informationen sowie die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des benannten Betriebes.

Die übrigen Kürzungen wurden aus Sachverständigensicht bewertet. Insbesondere ging **der Kläger/ die Klägerin** auf die Erforderlichkeit bestimmter Schadenpositionen [beispielsweise im Bereich der Lackierung] und die Üblichkeit einzelner Rechnungspositionen hinsichtlich des streitgegenständlichen Fahrzeugs bzw. hinsichtlich der betroffenen Region ein.

Der Kläger/ Die Klägerin hat in **seiner/ ihrer** Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die technischen Angaben in **seinem/ ihrem** ergänzenden Gutachten auf der Grundlage der herrschenden Rechtsprechung erfolgen, da nur so eine Einordnung der technischen Feststellungen möglich ist.

Beweis: Stellungnahme **des Klägers/ der Klägerin vom ____ (Anlage K 4)**

6.

Für die Anfertigung dieser Stellungnahme stellte der Kläger dem/der Fahrzeughalter/in einen Betrag von ____ € in Rechnung.

Beweis: Rechnung des Klägers/ der Klägerin vom ____ (Anlage K 5)

Mangels hinreichender eigener Sachkunde konnte der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin ohne die in Form der Stellungnahme erfolgte sachverständige Beratung zu den unberechtigten Kürzungen der Beklagten nicht Stellung nehmen. Die durch den Kläger/ die Klägerin für die Stellungnahme berechneten Kosten sind daher als Kosten der Rechtsverfolgung durch die Beklagte zu erstatten (vgl. etwa AG Aachen, Urteil vom 27.02.2007, AZ: 85 C 243/06; AG Essen, Urteil vom 06.10.2008, AZ: 11 C 343/08; AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 28.05.2009, AZ: 18 C 175/08; AG Frankfurt, Urteil vom 24.07.2009, AZ: 29 C 790/09).

7.

Die Beklagte lehnte die Begleichung der Rechnung des Klägers/ der Klägerin für die Erstellung dieser Stellungnahme mit Schreiben vom ____ ab.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom ____ (Anlage K 6)

Daraufhin beauftragte der Kläger/ die Klägerin den Unterzeichner/ die Unterzeichnerin mit der Durchsetzung seiner Interessen. Mit Schreiben vom ____ und ____ forderte der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin die Beklagte erfolglos zur Zahlung auf.

Mit dem Klageantrag zu 2. macht der Kläger/ die Klägerin die außergerichtliche Geschäftsgebühr des Unterzeichners in Höhe von ____ € geltend. Dieser Betrag wurde dem Kläger/ der Klägerin am ____ in Rechnung gestellt.

Beweis: Anwaltsrechnung vom ____ (Anlage K 7)

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Werkstätten

Fairplay PEUGEOT

Die Teilnahmebedingungen

Allianz Versicherungs-AG

Allianz 

Inhalt.

Teilnahmebedingungen	3
Präambel	3
Voraussetzungen für die Teilnahme	3
Fairplay-Regeln	4
Anmeldung	6
Kraft-Kasko und Krafthaftpflichtschäden	6
Rechnungen / Nachweise	7
Erstattungsregeln Mietwagen	8
Erstattungsregeln Abschleppen	10
Abrechnung der Allianz gegenüber Kunden und Werkstatt	11
Erstattungsregeln Glasschäden	11
Werbemittel	12
Ansprechpartner / Hilfe	12

Teilnahmebedingungen

zwischen

PEUGEOT Service Partnern

und

Allianz Versicherungs-AG

Vereinte Spezial Versicherung AG

AllSecur

Versicherungsdienste

- PEUGEOT Versicherungsservice
- Citroen Versicherungsservice
- GMAC Versicherungsservice
- FGA (Fiat, Lancia, Alfa) Versicherungsservice
- Volkswagen Versicherungsdienst
- Honda Versicherungsdienst
- KIA Versicherungsdienst
- BMW Group Financial Services
- Ferrari Financial Services
- Frey Versicherungsdienst (Hyundai /Subaru)
- Automotive Versicherungsdienst

(nachstehend Allianz genannt)

Stand 01.05.2010

Präambel

Partnerschaftliche Schadenabwicklung bedeutet, dass Werkstatt und Allianz Schadenfälle standardisiert und nach gemeinsamen Regeln miteinander auf elektronischem Weg abwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde mit der Abwicklung einverstanden ist.

Die PEUGEOT Service Partner und die Allianz haben das gemeinsame Ziel, eine Schadenabwicklung zu gewährleisten, die folgende Interessen optimal miteinander vereint:

Die fachlich anspruchsvolle Arbeitsleistung der PEUGEOT Service Partner in der Unfallinstandsetzung wird auf Grundlage der allgemeinen Verrechnungssätze im Endkundengeschäft angemessen honoriert.

Die Gesamtkosten der Schadenregulierung werden reduziert, indem Prozesskosten in der Prüfung minimiert und die Schäden von den PEUGEOT Service Partnern so vorbereitet werden, wie im Fairplay-Regelwerk definiert.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Mit der Anmeldung an Fairplay erklären Sie sich bereit, die Schadenabwicklung mit der Allianz gemäß den nachstehenden Teilnahmebedingungen vorzunehmen.

Im Gegenzug wird die Allianz die Schadenregulierung nach den nachfolgend beschriebenen Standards abwickeln.

Die Teilnahmebedingungen hat die Allianz unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Einbeziehung der PEUGEOT Deutschland GmbH erarbeitet. Änderungen werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Für die Teilnahme müssen Sie über eine Audatex-, DAT- oder Eurotax-Schwacke - Kalkulationssoftware sowie einen Internetzugang verfügen.



PEUGEOT

Fairplay-Regeln

(1) Geltungsbereich:

Sie können alle Schäden zur Kraftfahrtversicherung (Kasko und Haftpflicht), unabhängig von der Schadenart oder -höhe über Fairplay abwickeln.

Möglich sind alle Fahrzeughersteller und -typen, soweit die nachstehend für PEUGEOT getroffenen Regelungen anwendbar sind.

Privathaftpflichtschäden (z.B. Einkaufswagen gegen Auto), Schäden nicht zugelassener, händler eigener Fahrzeuge sowie von Obhutsfahrzeugen (Autohauspolice/Handel-Handwerk-Versicherung) können nicht über Fairplay abgewickelt werden.

(2) Der Kunde hat insbesondere im Kraftfahrthaftpflichtfall weiterhin das Recht, einen Rechtsanwalt oder freien Sachverständigen hinzuzuziehen. Die Abwicklung erfolgt dann wie bisher und nicht über Fairplay.

(3) Die nachstehenden Regelungen sind Abrechnungs- und Abwicklungsempfehlungen. Ihnen und dem Kunden bleibt es unbenommen, andere Preise und preisbildende Regelungen zu vereinbaren. Soweit diese günstiger sind bleibt die Abwicklung über Fairplay hiervon unberührt.

(4) Zur Feststellung des Fahrzeugschadens erstellen Sie mit Audatex, DAT oder Eurotax Schwacke einen Kostenvoranschlag mit Bildern, der elektronisch übermittelt wird. Für voraussichtliche Totalschäden und Glasschäden gelten besondere Regelungen.

(5) Hat ein Sachverständiger im Auftrag der Allianz das Fahrzeug besichtigt, richtet sich die Reparatur nach dessen Gutachten.

(6) Sie arbeiten professionell nach Herstellervorgabe mit den freigegebenen Werkzeugen und rechnen faire Marktpreise ab:

- Instandsetzung/Arbeitslohn: normaler Endkundenpreis für Arbeitswerte in Karosserie, Lack und Mechanik.
- Teile: normaler Endkundenpreis, den Sie im Endkundengeschäft verrechnen. Bei der Instandsetzung kommen ausschließlich Originalteile oder qualitativ gleichwertige Teile zum Einsatz, sofern der Kunde hierzu keinen anderen Auftrag erteilt hat.
- Bei der Wahl der Reparaturmethode werden nach üblichen geltenden Richtlinien auch Rückformungstechnologien / SmartRepair eingesetzt, wenn dies vom Schadenbild und Fahrzeugalter her angemessen ist.

(7) Die Vermietung von Ersatzfahrzeugen über PEUGEOTrent ist möglich.

(8) Die Allianz verpflichtet sich, die über Fairplay abgewickelten Schadenfälle zügig zu regulieren. Ein durchschnittliches Zahlungsziel von 5 Werktagen nach Eingang der Rechnung wird angestrebt.

(9) Die dem Kunden zustehende Wertminderung, der Nutzungsausfall und die Kostenpauschale wird durch die Allianz unaufgefordert gezahlt, soweit der Kunde ein Anrecht darauf hat.

(10) Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Übertragung aller unter das Konzept fallender Vorgänge an die Allianz über die Firma ControlExpert erfolgt.

Die Firma ControlExpert handelt im Auftrag und auf Kosten der Allianz. Kosten durch den Einsatz des Prüfpartners fallen für Sie nicht an.

Die Firma ControlExpert ist seitens der Allianz befugt, die Prüfung der im Rahmen von Fairplay anfallenden Vorgänge gemäß den von der PEUGEOT Deutschland GmbH befürworteten Regeln vorzunehmen.

Diese Vereinbarung ist in der Abwicklungsplattform hinterlegt und wird durch Ihre Anmeldung aktiviert.

Mit Eingang der zu prüfenden Vorgänge in den Zugriffsbereich der C€, betrachtet die Allianz diese Daten als eigene Daten im Sinne von § 11 BDSG und stellt sicher, dass personenbezogene Daten entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben behandelt werden.

Sie sind einverstanden, dass die PEUGEOT Deutschland GmbH Einblick in die Auswertungen der Schadenkalkulation und Rechnungen erhält, soweit dies zur Steuerung und Weiterentwicklung von Fairplay erforderlich ist.

Einblick in personenbezogene Daten der Kunden- und Einzelkalkulationen besteht für die PEUGEOT Deutschland GmbH nicht.

(11) Sie sind einverstanden, dass Ihr Betrieb namentlich als Fairplaypartner im Internetauftritt der Allianz Versicherungs-AG beworben wird.

(12) Die Anwendung des Fairplay-Konzepts kann von Ihnen oder seitens der Allianz jederzeit per sofort beendet werden.

Anmeldung

Die Anmeldung zu Fairplay erfolgt über die Internetseite <https://sec.controlexpert.eu/WSPortal/Peugeot> unter „Registrieren“

Die erste Person, die sich in dem Portal mit ihrer Emailadresse anmeldet, ist der Administrator. Nur sie ist berechtigt, die Angaben zur Werkstatt zu ändern.

Kraft-Kasko und Krafthaftpflichtschäden

Schadenmeldung

Schäden zu Ihren Kunden des PEUGEOT Versicherungsservice melden Sie bitte wie bisher. Zu allen anderen Schäden der Allianz reicht der Versand des Kostenvoranschlags zur Meldung des Schadens aus.

Versand von Kostenvoranschlägen

Sie senden zu jedem Schadenfall einen Kostenvoranschlag mit Bildern an C€.

Audatex/Carisma/Eurotax-Schwacke: mit Versandadresse „Allianz Fairplay CE“

- DAT: bei Auswahl einer Adresse der Allianz Gruppe zusätzlich angeben, dass der Versand über ControlExpert erfolgen soll.
- oder über das Internetportal von C€ unter „upload“.

Eine Anleitung für den Versand von Dokumenten erhalten Sie per Mail im Anmeldeprozess für Fairplay. Sie können die Anleitung auch im Portal auf der Supportseite herunterladen.

Voraussichtliche Totalschäden melden Sie mit den Kunden- und Fahrzeugdaten ausschließlich über das Internetportal von C€ unter „upload/neuer Schadenfall“. Dies löst dann automatisch eine Besichtigung aus.

Pflichtdaten für den Versand der KV

- Technische Fahrzeugdaten (mindestens Fahrzeughersteller, Haupttyp, EZ, Laufleistung, vollständige Fahrzeugidentnummer (VIN). Es genügt die Angabe innerhalb der Kalkulation.
- Kennzeichen des Versicherungsnehmers der Allianz.
- und/oder Schadennummer Allianz.
- Schadenart oder zumindest Schadensparte (KH, VK, TK).
- Schadentag (zumindest 00.mm.jjjj).
- Aussagekräftige Bilder, auf einem Bild mit Kennzeichen des Fahrzeugs.

Sind diese Daten im KV nicht vorhanden, erhalten Sie den Vorgang von C€ zurück. Bitte korrigieren Sie dann die Kalkulation und übersenden Sie diese erneut.

Regeln für die Kalkulation und Erstattung der Reparatur für Fairplayfälle

- fachgerechte Reparaturausführung.
- Einhaltung der Herstellervorgaben.
- Anwendung moderner Reparaturtechnik.
- wirtschaftliches Handeln bei der Wahl des Reparaturwegs, „Instandsetzen vor erneuern“.
- Beschränkung auf den ursächlichen Schaden.

Kalkulation nach Herstellervorgabe mit dem System Audatex, DAT oder Eurotax-Schwacke. Verwenden Sie nicht den „freien Kalkulationsmodus“ in den Kalkulationssystemen.

- Die dem Kostenvoranschlag zugrunde liegenden Parameter gelten auch für die Rechnungsstellung.
- Stundenverrechnungssätze und Lackierkosten maximal „Privatkunde“ gemäß Aushang
- UPE - Zuschläge „Privatkunde“, maximal 10%.

- ausschließliche Verwendung von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Teilen, soweit Kunde keinen anderen Auftrag hierzu erteilt.
- Verbringungskosten nur wenn keine eigene Lackiererei vorhanden, max. 75 € netto.
- keine Entsorgungs- und Lagerkosten, keine Kosten für Endreinigung oder Fahrzeugwäsche.
- Richtwinkelsatz, besondere Beschaffungskosten und Farbtonangleichung nicht im KV. Wenn angefallen, dann nur in der Rechnung ausweisen (Nachweise bei Übersendung der Rechnung beifügen).

Abzüge Neu für Alt bzw. für Wertverbesserung, die Selbstbeteiligung in Kasko und die Mehrwertsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigten) sind dem Kunden von Ihnen in Rechnung zu stellen. Die Abzüge Neu für alt bzw. Wertverbesserung werden im Prüfbericht von C€ angedruckt.

Rückmeldung

Sie erhalten auf jeden KV per Email und ggf. auch in DAT-NET und Audanet eine verbindliche Rückmeldung von C€, ob der Schadenfall besichtigt oder Reparaturfreigabe erteilt wird.

Sobald möglich folgt die Reparaturkostenübernahmeerklärung der Allianz (per Fax). Bestehen Deckungs- oder Haftungsprobleme, setzt sich die Allianz schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Im Verlauf der Reparatur

Überschreitet die Reparatur den Kostenvoranschlag:

- bis 15% Ausweitung der Reparaturkosten: Reparaturausweitung mit Fotos dokumentieren und mit der Rechnung einreichen.
- über 15% Ausweitung: Kostenvoranschlag korrigieren und erneut versenden.

Rechnungen / Nachweise

Zu jedem Schaden, in dem Sie einen KV an C€ versandt haben, sind alle Rechnungen (z.B. Reparatur-, Mietwagen-, Abschlepprechnung) und Nachweise (z.B. Achsmessblätter, Miete Richtwinkelsatz) unter Angabe der Vorgangsnummer von C€ an C€ zu senden:

- als Datei („Upload/bestehender Schaden“) über das Portal <https://sec.controlexpert.eu/WSPortal/Peugeot>
- oder im Ausnahmefall per Fax (dann mit Zahlungsanweisung) an 02173.849 84–919. Beim Versand der Rechnung über das Portal muss die unterschriebene Zahlungsanweisung des Kunden nicht mitgesendet werden.

Es reicht aus, wenn beim Versand der Rechnung im Portal angeklickt wird, dass diese vorliegt. Das Original ist dann bei Ihnen aufzubewahren. Bitte geben Sie immer an, ob der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Erstattungsregeln Mietwagen für Fairplayfälle

Sie können sich an PEUGEOTrent wenden, wenn Sie kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen können:

Kontakt: 07243.939401 (8.00 Uhr - 20.00 Uhr) bzw. über die Homepage PEUGEOT unter Mobilität/PEUGEOTrent.

Bitte beachten Sie für die Anmietung folgende Grundsätze für Kasko und Krafthaftpflicht:

Anmietung nur für erforderliche Dauer der Reparatur

- Bei Reparaturdauer unter 5 Tagen keine Vermietung über das Wochenende bei fahrbereiten und verkehrssicheren Fahrzeugen
- Berechnung der Miettage pro angefangene 24 Stunden
- Klassengleiche Eingruppierung bzw. nach KW

Mietwagen Kaskoschäden

Für Kasko gilt eine Abrechnung nach Tagespauschalen (incl. aller Nebenkosten), nachfolgende Maximalpreise netto.

Voraussetzung: Mietwagenkosten sind im Schadenfall versichert. Sollten Sie bzw. PEUGEOTrent keinen Mietwagen zur Verfügung stellen können, soll sich der Kunde bei Bedarf an die Allianz wenden.

Verunfalltes Fahrzeug hat				
Tage	bis 70 kw	bis 85 kw	bis 105 kw	bis 145 kw
1	38,00 €	48,00 €	57,00 €	72,00 €
2	76,00 €	96,00 €	114,00 €	144,00 €
3	114,00 €	144,00 €	171,00 €	216,00 €
4	152,00 €	192,00 €	228,00 €	288,00 €
5	190,00 €	240,00 €	285,00 €	360,00 €
6	224,00 €	284,00 €	338,00 €	428,00 €
7	258,00 €	328,00 €	391,00 €	496,00 €
8	292,00 €	372,00 €	444,00 €	564,00 €
9	326,00 €	416,00 €	497,00 €	632,00 €
10	360,00 €	460,00 €	550,00 €	700,00 €
11	394,00 €	504,00 €	603,00 €	768,00 €
12	428,00 €	548,00 €	656,00 €	836,00 €
13	462,00 €	592,00 €	709,00 €	904,00 €
14	496,00 €	636,00 €	762,00 €	972,00 €

Mietwagen Krafthaftpflichtschäden

Sofern die Mietwagenkosten im Rahmen der nachstehenden Maximalpreise abgerechnet werden, gehen wir von der Marktgerechtigkeit der abgerechneten Mietwagenpreise aus. Die Empfehlungen von PEUGEOTrent liegen im Rahmen dieser Maximalpreise.

Maximal-Nettopreise in € pro Tag:

Tage	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6	Gruppe 7	Gruppe 8	Gruppe 9	Gruppe 10
1	53,78	63,03	74,79	86,55	106,72	117,65	131,09	160,50	186,55	214,29
2	107,56	126,05	149,58	173,11	214,29	235,29	262,18	320,17	373,11	429,41
3	161,34	189,08	224,37	259,66	321,01	352,10	392,44	480,67	559,66	643,70
4	215,13	252,94	299,16	346,22	427,73	469,75	523,53	640,34	746,22	857,98
5	268,91	315,97	373,95	432,77	535,29	587,39	654,62	800,84	932,77	1.073,11
6	310,08	364,71	431,93	499,16	617,65	678,15	755,46	924,37	1.076,47	1.237,82
7	310,08	364,71	431,93	499,16	617,65	678,15	755,46	924,37	1.076,47	1.237,82
8	348,74	410,08	484,87	561,34	694,12	762,18	849,58	1.038,66	1.209,24	1.391,60
9	384,87	452,10	535,29	619,33	765,55	840,34	936,13	1.145,38	1.333,61	1.534,45
10	418,49	490,76	582,35	673,11	831,93	913,45	1.018,49	1.245,38	1.450,42	1.668,07
11	450,42	528,57	626,05	723,53	894,96	983,19	1.095,80	1.339,50	1.559,66	1.794,96
12	479,83	563,87	667,23	772,27	954,62	1.047,90	1.168,07	1.428,57	1.663,87	1.914,29
13	508,40	596,64	706,72	817,65	1.010,92	1.110,08	1.236,97	1.513,45	1.762,18	2.026,89
14	535,29	628,57	744,54	860,50	1.063,87	1.168,91	1.302,52	1.593,28	1.854,62	2.133,61
15	560,50	657,98	779,83	901,68	1.115,13	1.224,37	1.364,71	1.669,75	1.943,70	2.236,13
16	584,87	686,55	814,29	941,18	1.163,87	1.278,15	1.424,37	1.742,86	2.028,57	2.333,61
17	608,40	714,29	846,22	978,99	1.210,08	1.329,41	1.481,51	1.812,61	2.110,08	2.423,89
18	631,09	740,34	878,15	1.015,13	1.255,46	1.378,15	1.535,29	1.878,99	2.187,39	2.515,97
19	652,10	765,55	907,56	1.049,58	1.297,48	1.425,21	1.588,24	1.942,86	2.261,34	2.601,68
20	673,11	790,76	936,13	1.082,35	1.338,66	1.470,59	1.638,66	2.004,20	2.333,61	2.684,03
21	693,28	813,45	963,87	1.115,13	1.378,15	1.514,29	1.687,39	2.063,87	2.402,52	2.763,87
22	712,61	836,13	990,76	1.145,38	1.416,81	1.556,30	1.733,61	2.121,01	2.468,91	2.840,34
23	731,09	857,98	1.016,81	1.175,63	1.452,94	1.596,64	1.778,99	2.176,47	2.533,61	2.915,13
24	748,74	878,99	1.042,02	1.204,20	1.489,08	1.635,29	1.822,69	2.229,41	2.595,80	2.985,71
25	767,23	900,00	1.067,23	1.233,61	1.524,37	1.674,79	1.866,39	2.283,19	2.657,98	3.057,98
26	784,87	921,01	1.091,60	1.262,18	1.560,50	1.714,29	1.910,08	2.336,97	2.720,17	3.129,41
27	802,52	942,02	1.116,81	1.290,76	1.595,80	1.752,94	1.953,78	2.389,92	2.782,35	3.200,84

Besonderheiten Krafthaftpflichtschäden	
Keine Berechnung des 7. Miettages	
Zustellung/Abholung außerhalb der Stadtgrenze	30,00 € / Tag
Zustellung/Abholung innerhalb der Stadtgrenze	bis 10 km kostenfrei, darüber 20,00 €
Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten	
Mo-Fr 8-17.00 Uhr - Bereitschaftsgebühr	40,00 €
Winterreifen/Anhängerkupplung/Dachgepäckträger	max. 7 Tage a 7,50 €
Navigationsgerät, Autotelefon	
Zuschlag für mehrere Fahrer/Nutzer des Fzg.	max. 7 Tage a 7,50 €
Keine zusätzlichen Kosten für Kreditkartenzahlung	
Kein Risikozuschlag für Stundung des Rechnungsbetrags	

Vermittlung an andere Autovermieter in Krafthaftpflichtschäden

PEUGEOTrent Kontakt:
07243.939401 (8.00 Uhr - 20.00 Uhr)
bzw. über die Homepage PEUGEOT unter Mobilität/PEUGEOTrent.

Daneben ist auch eine Vermittlung an andere Autovermieter möglich. Bei Europcar, AVIS, Sixt oder Enterprise erfolgt die Abrechnung direkt mit der Allianz. Bitte ordern Sie Fahrzeuge nachstehender Autovermieter nur über die unten genannten Telefonnummern und geben Sie immer den Ratecode an:

Partner	Kontakt	Ratecode
Europcar	0180.5022077	Contract 4711212
AVIS	06171.681886	AWD N850825
SIXT	0180.5002203	Agt.Nr 5093434
Enterprise	0800.2277800	Fairplay

Erstattungsregeln für das Abschleppen von PKW für Fairplayfälle

Nachstehende maximale Erstattungen für das eigene Abschleppen in Euro netto (inkl. Personalkosten, Fahrzeugkosten, Hakenlastversicherung, erweiterter Betriebshaftpflichtversicherung).

Berechnung erste Stunde voll, danach im 15 Minuten Takt. Erschwertes Auf- und Abladen des PKW nach Unfall max. 25% Zuschlag, wenn das Fahrzeug nicht rollfähig ist. Die Rechnungsstellung muss nachvollziehbar sein. Die Einsatzzeit, der Schaden- und Zielort müssen in der Rechnung ausgewiesen sein.

Bergeeinsätze sowie Abschleppvorgänge von Lieferwagen sind individuell abzurechnen. Rechnungen von externen Abschleppern fallen nicht unter diese Regelung.

Einsatzzeit Dauer	> 1 Std.	> 1,25 Std.	> 1,5 Std.	> 1,75 Std.	>2 Std.
Werktags Regelzeit 7:00 Uhr bis 18.00 Uhr	112,00	140,00	168,00	196,00	224,00
Werktags 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr + Samstag komplett	125,75	157,19	188,63	220,06	251,50
Sonn- und Feiertags	139,50	174,38	209,25	244,13	279,00

Abrechnung der Allianz gegenüber Kunden und Werkstatt in Fairplayfällen

Wir regulieren den Schaden gegenüber dem Kunden unaufgefordert und vollständig (Deckung und Haftung vorausgesetzt), sofern geschuldet:

- Erstattung von Nutzungsausfall
- regional übliche Kostenpauschale
- Mietwagenkosten
- Stellungnahme zur Wertminderung, ggfs. Erstattung der Wertminderung nach der regional anerkannten Berechnungsmethode.

Erstattungsregeln für Glasschäden für Fairplayfälle

Ablauf

Kann die Rechnung als Datei erzeugt werden, ist sie im Internetportal von C€ unter „upload/neuer Schadenfall“ hochzuladen. Die Zahlungsanweisung ist dann nicht mitzusenden.

Ansonsten Zahlungsanweisung und Rechnung kommentarlos an folgende Faxnummer senden: 02173.849 84–919

Erstattungsregeln

- Reparatur ist dem Austausch vorzuziehen.
- Keine Reparatur von mehr als 2 Steinschlägen je Scheibe
- Kein Scheiben-Upgrade
- Austausch gemäß Herstellervorgabe
- Scheinwerfer- oder Spiegelgläser ohne Gehäuse berechnen, wenn einzeln erhältlich.
- keine Vergütung für den mobilen Einsatz
- Stundenverrechnungssatz maximal „Privatkunde“ für Mechanik

- UPE-Zuschläge Privatkunde, max 10%.
- Keine Entsorgungskosten für Glas
- Glassplitterentfernung nicht bei Verbundglasscheiben, sonst max. 0,5 Stunden oder nach Herstellervorgabe, wenn vorhanden.
- Klein- und Hilfsstoffe max. 2% vom Materialeinsatz, Reinigungs- und Entfettungsmaterial wird nicht gesondert berechnet.
- Beschaffungskosten nur gegen gesonderten Nachweis, der der Rechnung beizufügen ist
- Keine glasfremden Positionen wie z.B. Vignette, Feinstaubplakette oder umbaubare Positionen wie Regensensor oder Innenspiegel (Regensensor nur gegen Nachweis*)
- für Steinschläge gelten folgende Maximalpreise:

PKW/Lieferwagen:

Erster Steinschlag: max. 73,00 € netto
Zweiter Steinschlag: max. 54,00 € netto

*Nachweise bei Übersendung der Rechnung beifügen

Werbemittel

Zur Bewerbung von Fairplay können Sie von der Allianz kostenlos Aufkleber im DIN A5 Format beziehen. Bitte wenden Sie sich hierzu per Mail an ralf.hertel@allianz.de.

Geben Sie in der Mail Ihre vollständige Adresse und die Anzahl der benötigten Aufkleber an. Bitte beachten Sie, dass die Aufkleber auf Ihre Kosten anzubringen und zu entfernen sind, wenn die Teilnahme endet.

Die Allianz kann von Ihnen jederzeit die Entfernung der Aufkleber verlangen

Zu grundsätzlichen Fragen:

- Herr Ralf Hertel
089.3800-72 40
ralf.hertel@allianz.de
- Herr Jan Gebert
089.3800-15 511
jan.gebert@allianz.de
- Herr Gerhard Deuter
089.3800-17 079
gerhard.deuter@allianz.de

* 14 ct./min, Mobilfunk max. 42 ct./min.

** 6 ct. je Anruf, Mobilfunk max. 42 ct./min.

Ansprechpartner / Hilfe

Bei allen Fragen zur Benutzung des Portals, Anmeldung, Kennwortvergabe, Rückmeldungen zu versendeten Kostenvoranschlägen:

ControlExpert: 01805.849840*

Bei Fragen zur Regulierung einzelner Schadenfälle:

- Allianz, Vereinte Spezial für Kasko und Haftpflicht: **01802.100 102****
- AllSecur **01802.11 30 11****

- Kaskoschäden Versicherungsdienste:
 - Peugeot Versicherungsservice:
06102.302-112
 - Citroen Versicherungsservice:
06102.302-113
 - Volkswagen Versicherungsdienst:
01803.88344-533**
 - FGA (Fiat) Versicherungsservice:
07131.937-503
 - alle anderen (z.B. GMAC):
069.962 49-606 30

- Haftpflichtschäden Versicherungsdienste:
 - Volkswagen Versicherungsdienst:
0531.212 40 00
 - alle anderen:
069.962 49-606 30

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

FairPlay und kein Ende

Bereits seit geraumer Zeit versucht insbesondere die Allianz, Regulierungsaufwendungen zu reduzieren mit dem Argument, bei enger Zusammenarbeit zwischen Reparaturbetrieben und Allianz würden sich in erheblichem Umfang so genannte Prozess- und Nebenkosten vermeiden lassen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Regulierungsaufwendungen insgesamt führen würde.

Die Leidtragenden in einem derartigen System sind nicht nur die Geschädigten, sondern häufig auch die Kfz-Reparaturbetriebe, obschon gerade denen beschleunigte und vollständige Regulierung versprochen wird. Unverhohlen wird Einfluss genommen auf bestimmte Rechnungspositionen wie Ersatzteilaufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten und letztlich bleibt auch der Stundenverrechnungssatz trotz anderslautender Bekundungen nicht ohne Einflussnahme. Der tatsächliche Generalangriff der FairPlay-Konzepte richtet sich jedoch ganz offensichtlich gegen Rechtsanwälte und unabhängige Kfz-Sachverständige, die man ganz unverhohlen aus dem Regulierungsprozess ausschalten will. Auch hier geht es nicht vorrangig um die Kosten, die der Rechtsanwalt oder die der Sachverständige in Rechnung stellt, sondern es geht vor allen Dingen um die Funktion dieser Dienstleister in der Unfallschadenabwicklung.

Offensichtlich befürchtet man in den Häusern der FairPlay-Versicherungen durchaus zu Recht, dass bei Hinzuziehung qualifizierter Kfz-Sachverständiger und qualifizierter Rechtsanwälte tatsächlich 100 % Schadenersatz geltend gemacht werden. Nur so ist nachvollziehbar, dass mit Vehemenz versucht wird, diese beiden Dienstleistungen rund um den Unfallschaden als überflüssig zu brandmarken.

Nach dem Allianz-Opel-FairPlay-Konzept haben der ZKF, Ford, Mercedes, BMW und Peugeot ähnliche Konzepte entweder über den Hersteller oder über Fabrikatsvereinigungen abgeschlossen.

Es steht zu befürchten, dass weitere Hersteller und Importeure oder die dahinter stehenden Fabrikatsvereinigungen ähnliche Vereinbarungen abschließen, ohne sich tatsächlich über die Folgen im Klaren zu sein.

Wesentlich intelligenter reagieren da die betroffenen Kfz-Betriebe, da nur ein Bruchteil der Betriebe Unfallschäden über die FairPlay-Konzepte abwickelt – offensichtlich in der richtigen Erkenntnis, dass sich dies zum Nachteil des Kunden und zum Nachteil des Betriebes selbst auswirken würde.

Nach der Allianz hat nun auch die HUK-Coburg ein so genanntes FairPlay-Konzept eingeführt mit Vereinbarungen derzeit zwischen der HUK-Coburg und Ford sowie Opel.

Die HUK-Coburg lockt auch hier die Kfz-Betriebe mit dem Versprechen, einen schnellen Vorschuss zu zahlen, wenn der Schaden via Kostenvoranschlag und ohne Anwalt schnell übermittelt wird. Jeder Kostenvoranschlag wird dann allerdings nach einem HUK-internen Regelwerk überprüft. Die Kriterien dieses Regelwerkes sind derart restriktiv, dass kein einziger Betrieb, der an einem derartigen FairPlay-Konzept teilnimmt, letztlich Vorteile haben wird.

Sowohl die Allianz wie auch die HUK-Coburg nutzen überdies Unternehmen, die mithilfe elektronischer Überprüfung den Kfz-Betrieb völlig gläsern machen.

Auch hier kann also nur appelliert werden, sich im Interesse des Geschädigten, aber auch im Interesse des Wohlergehens des Reparaturbetriebes vor allen Angeboten der FairPlay-Spieler zu hüten.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de

SACHVERSTAENDIGER (IFS ZERT) FUER KFZ-SCHAEEDEN UND -BEWERTUNG

REPARATUR - KALKULATION

17.03.2010

ARBEITSLOHN ZEITBASIS 10 AW=1 STD PREIS/KL 1 = 79.00 EUR/STD
 PREIS/KL 2 = 79.00 EUR/STD
 PREIS/KL 3 = 79.00 EUR/STD

ARB.POS.NR/ LEIT-NR	INSTANDSETZUNGS-/EINZEL-/VERBUNDARBEITEN	KL	AW	ARB.- PREIS
94 15 55 50	SCHEINWERFER R ERSETZEN (SCHEINWERFER AUSGEBAUT)	2	1 ✓	7.90
92 60 19 52	BEHAELTER SCHEIBENWASCHANLAGE AUS-/EINB (ABDECKUNG STOSSFAENGER AUSGEBAUT) UMFASST: PUMPE SCHEIBENWASCHANLAGE AUS-/EINBAUEN	2	3 ✓	23.70
44 10 55 50	SCHEIBENRAD/BEREIFUNG V R ERSETZEN (RAD AUSGEBAUT) UMFASST: REIFEN AB-/AUFMONTIEREN, VENTIL EINBAUEN UND RAD AUSWUCHTEN	2	2 ✓	15.80

50 55 73 50	KOTFLUEGEL V R UNTERBODENSCHUTZ AUFTRAGEN (KOTFLUEGEL AUSGEBAUT)	3	3 ✓	23.70

LACKIERUNG (SYSTEM AZT)

LEIT-NR	ARBEITSGANG - MONT-TEILE AUSGEBAUT - 2-SCHICHT-METALLIC		AW	
0742	KOTFLUEGEL V R	NEUTEILLACK ST I	10	
0283	ABDECKUNG STOSSF V	NEUTEILLACK ST K1R	9	
	LACKIER-ZEITKOSTEN		AW	ARB.- PREIS
	FAKTOR	85.00 EUR/STD		
	LACKIERZEIT		19	
	VORBE. HPT-ARB. METALL-LACK.		5	
	VORBE. VERB-ARB. KUNSTSTOFF-LACK.		5	
	GESAMT-LACKIERZEIT	10 AW/STD :	29	246.50
	LACKIER-MATERIALKOSTEN			PREIS
	NEUTEILLACKIERUNG			30.17
	NEUTEILLACKIERUNG K1R			58.38
	MAT-KONST. HPT-ARB. METALL-LACK.			21.10
	MAT-KONST. VERB-ARB. KUNSTSTOFF-LACK.			7.00

ERSATZTEILE PREISSTAND : 01.03.2010

LEIT-NR	BEZEICHNUNG	TEILE-NR	PREIS
0283	STOSSFAENGER V	+1K0 807 217F GRU ✓	217.00
0320	HALTER A R STOSSF V	1K0 807 184 ✓	3.95
0339	QUERTRAEGER STOSSF V	1K0 807 093C	42.85
0562	SCHEINWERFER R KPL	HL6042 ✓	115.66*
0742	KOTFLUEGEL R	1K6 821 022A ✓	124.00
0762	STREBE KOTFLUEGEL R	1K6 821 136 ✓	4.80

SACHVERSTAENDIGER (IFS ZERT) FUER KFZ-SCHAE DEN UND -BEWERTUNG

R E P A R A T U R - K A L K U L A T I O N

DATUM: 17.03.2010

BESICHTIGUNGSZUSTAND:

DAS FAHRZEUG BEFAND SICH ZUM ZEITPUNKT DER BESICHTIGUNG IM UN-
VERAENDERT BESCHAEDIGTEN ZUSTAND.

DIE FAHRZEUGPAPIERE LAGEN VOR.

DIE IDENTITAET DES FAHRZEUGES WURDE ANHAND DER EINGESEHENEN
UNTERLAGEN GEPRUEFT. DIE FAHRGESTELLNUMMER STIMMT MIT DEN
FAHRZEUGPAPIEREN UEBEREIN.

UR KALKULATION DER REPARATURKOSTEN WURDE DER STUNDEN-
VERRECHNUNGSSATZ REGIONAL ANSAESSIGER FACHBETRIEBE IN
ANSATZ GEBRACHT.

AUF WUNSCH BENENNEN WIR IHNEN GERNE ENTSPRECHENDE REPARATUR-
FIRMEN.

DIE REPARATURKALKULATION BEINHALTET NUR DIE FUER DIE ERMITTLUNG
DES REPARATURUMFANGES ERFORDERLICHEN AUSSTATTUNGSVARIANTEN UND
SONDERZUBEHOERTEILE.

DIE ANGEGEBENEN ERSATZTEILPREISE ENTSPRECHEN DER
UNVERBINDLICHEN PREISEMPFEHLUNG (UPE) DES HERSTELLERS.

DIE MIT * UND ERSATZTEILNUMMER MARKIERTEN TEILE SIND UNTER
ANDEREM BEI DEN FILIALEN VON AUTO TEILE UNGER IN
ERSTAUSRÜSTERQUALITÄT ERHÄLTlich.

IHR FAHRZEUG IST FAHRBEREIT UND VERKEHRSSICHER. BITTE
VEREINBAREN SIE MIT IHRER WERKSTATT EINEN REPARATURTERMIN
ZUM WOCHENBEGINN.

BEI REPARATURAUSWEITUNG BITTE ABSPRACHE MIT DEM UNTERZEICHNER
TREFFEN.

DIE REPARATURDAUER BETRAEGT 3-4 TAG(E)

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 2010 durch die Richter Dr. Bergmann, Prof. Dr. Büscher, Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff und Dr. Koch

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 5. Zivilsenat, vom 2. April 2008 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels des Klägers und der Revision der Beklagten im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht die Berufung des Klägers gegen die Abweisung der Anträge auf Auskunftserteilung, eidesstattliche Versicherung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten zurückgewiesen hat.

Im Umfang der Aufhebung wird auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 8, vom 16. November 2007 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie Lichtbilder aus den nachfolgend bezeichneten Gutachten im Internet auf sogenannten Restwertbörsen wie "www.de" öffentlich zugänglich gemacht hat:

Gutachten HUK 2004 mit Restwertangabe

Lfd. NR.:	GA-Nr.:	VN HUK (Schaden-bzw. Versicherungs-Nr.)	Schadentag	Rep.-Kosten	WBW	Restwert	Fotozahl II. Rechnung	Fotozahl lt. Kopie
1	4423	B S (04-11-512/067437-J-00-SK42FC)	07.01.2004	5.945,70	8.198,81	2.050,00	(2x)16	16
2	4428	E Sch (642/178467-Y)	09.01.2004	3.806,68	3.399,16	300,00	(2x) 11	11
3	4440	D R (03-11-642/198639-Z00S4246K)	08.11.2003	ohne	1.300,00	400,00	(2X) 12	12
4	5459	U K (04-11-542047774M)	26.03.2004	2.168,54	2.514,62	550,00	(2x) 9	9
5	6457	P W (632-220-261/E)	02.06.2004	2.116,75	1.755,43	150,00	(2X)8	8
6	6484	A B (0411612308343K)	05.06.2004	2.592,91	1.578,69	25,00	(2x)9	9
7	6496	Ern H (04-11-502/292176-A-S022RO)	22.06.2004	5.938,70	5.859,13	2.250,00	(2X) 21	21
8	7424	M E (04-11-542/122210-C-S123KR)	14.05.2004	2.231,80	2.241,96	500,00	(2x) 10	10
9	7445	Ma Ev (04-11-513/102373-B-00-S123K)	02.08.2004	2.444,92	2.146,20	300,00	(2x)30	30
10	7446	Wo We (542100762Y)	05.08.2004	5.635,93	3.228,97	400,00	(2x) 13	13
11	8404	Ha Ku (0411532370020K)	07.09.2004	3.138,54	1.734,76	150,00	(2x)13	13
12	8451	Ke T (642/176165-P)	09.10.2004	2.964,70	3.950,62	1.100,00	(2x)13	13
13	9408	Ka (0411-542/073127-X)	06.11.2004	1.753,25	1.011,50	50,00	(2x) 10	10
14	9486	Am F (04-11-642/200120-B-s12T00)	24.12.2004	ohne	1.151,01	0x(-50,00)	(2x) 9	9
15	8429	G V (04-11-512/011362-W-S129BS)	26.09.2004	5.798,28	3.486,51	400,00	(2x) 12	12
16	8468	J Schi (0411660219501R)	16.10.2004	4.060,15	3.263,22	700,00	(2x)15	15
17	8494	Je Wei (0411542/107622F)	28.10.2004	3.436,95	2.087,63	200,00	(2x)18	18
18	9409	Mar Di (642/184510E)	06.11.2004	4.486,65	3.905,96	1.300,00	(2x)12	12
19	9431	Fr Ack (0412637/164272S)	17.11.2004	3.588,36	3.868,25	ca. 600,00	(2x)16	16
Summe der Fotos 2004:								257

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der aus der rechtswidrigen Nutzung der Lichtbilder resultiert, die gemäß der zu erteilenden Auskunft im Internet veröffentlicht worden sind.

Im übrigen Umfang der Aufhebung wird die Sache - auch zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Revisionsverfahrens - an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist Sachverständiger für Kraftfahrzeuge. Er erstellte im Auftrag der Eigentümerin eines Fahrzeugs, das einen Unfall erlitten hatte, am 13. September 2006 ein Gutachten über die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert und den Restwert des Unfallfahrzeugs. Er reichte das Gutachten, wie mit der Auftraggeberin vereinbart, bei der Beklagten als dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ein. Bestandteil des Gutachtens sind Lichtbilder des Unfallfahrzeugs. Ein Mitarbeiter des Klägers hat die Fotografien angefertigt und dem Kläger sämtliche Nutzungsrechte daran eingeräumt. Die Beklagte stellte vier dieser Lichtbilder, nachdem sie diese eingescannt und digitalisiert hatte, zusammen mit den Fahrzeugdaten vom 18. bis zum 20. September 2006 in eine Fahrzeug-Restwertbörse im Internet ein. Dort können gewerbliche Käufer ihre Angebote für die beschädigten Fahrzeuge abgeben. Versicherer nutzen die Restwertbörse, um anhand dieser Angebote zu überprüfen, ob die von Sachverständigen ermittelten Restwerte angemessen sind.

2 Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe damit die ihm eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Lichtbildern verletzt.

3 Er hat zunächst beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, die nachfolgend dargestellten drei Lichtbilder



künftig ohne seine ausdrückliche Einwilligung zu nutzen, wie in dem Internetauftritt [http:// www.\[...\].de](http://www.[...].de) geschehen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 114 € zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) ihm Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang Lichtbilder aus den im Jahr 2004 erstellten und von ihm zu bezeichnenden Gutachten von der Beklagten in gleicher Weise im Internet öffentlich zugänglich gemacht worden sind, wie die im Antrag zu 1 genannten Lichtbilder,
 - b) erforderlichenfalls die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt zu versichern;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm den aus der rechtswidrigen Nutzung der Lichtbilder, die gemäß der Auskunft nach Ziffer 3 im Internet veröffentlicht worden sind, resultierenden Schaden zu ersetzen.

4 Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Sie macht geltend, die zur Veröffentlichung der Fotografien in der Restwertbörse erforderlichen Nutzungsrechte seien ihr zumindest stillschweigend eingeräumt worden. Es sei allen Beteiligten bekannt, dass Sachversicherer von ihnen versicherte Unfallfahrzeuge üblicherweise unter Einschaltung von Restwertbörsen begutachteten und verwerteten.

5 Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Unterlassung und Zahlung von 80 € verurteilt. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, mit der sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt haben. Der Kläger hat seiner Berufungsschrift eine Anlage beigefügt, in der er zur Konkretisierung seines Auskunftsbegehrens 19 im Jahre 2004 erstellte Gutachten näher bezeichnet hat. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels der Beklagten und der Berufung des Klägers abgeändert und die Beklagte zur Unterlassung und Zahlung von 20 € verurteilt (OLG Hamburg GRUR-RR 2008, 378 = ZUM-RD 2009, 330). Mit ihren vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen der Kläger seine Klageanträge und die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Parteien beantragen jeweils, das Rechtsmittel der Gegenseite zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

6 I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte sei gemäß § 97 Abs. 1, § 19a UrhG zur Unterlassung und zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 20 € verpflichtet. Dazu hat es ausgeführt:

7 Es seien auch bei Anwendung der in § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG normierten Zweckübertragungsregel keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger seiner Auftraggeberin ausschließliche Nutzungsrechte an den Lichtbildern eingeräumt habe. Der Zweck des Vertrages habe in der Erstellung eines Gutachtens durch den Kläger bestanden, das die Auftraggeberin gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zur Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche verwenden könne. Dieser Zweck habe es nicht erfordert, dass der Klä-

ger seiner Auftraggeberin das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung digitalisierter Lichtbilder des Unfallfahrzeugs im Internet einräume. Das Interesse der Beklagten als Versicherer, sich durch die Einholung von Vergleichsangeboten zusätzlich abzusichern, habe den Zweck des zwischen dem Kläger und seiner Auftraggeberin geschlossenen Vertrages nicht bestimmt. Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien davon ausgegangen seien, dass das Gutachten letztlich ausschließlich für den Versicherer erstellt werde, und dieser damit in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sei.

8 Der Zahlungsanspruch sei nur in Höhe von 20 € begründet. Die Empfehlungen "Bildhonorare 2006" der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing könnten zur Schadensschätzung nicht herangezogen werden, weil nicht vorgetragen oder ersichtlich sei, dass sie für die in Rede stehende Art der Nutzung Regelungen enthielten. Bei der Schadensschätzung sei zu berücksichtigen, dass der Kläger für die Erstellung und die Verwertung der Lichtbilder im Rahmen des Gutachtenauftrags bereits honoriert worden sei und lediglich die darüber hinausgehende Nutzung durch öffentliches Zugänglichmachen der Lichtbilder von der Vergütung nicht umfasst gewesen sei. Diese überschießende Nutzung sei im Hinblick auf die kurze Zeitdauer und den eingegrenzten Umfang des Einstellens von Lichtbildern in Restwertbörsen mit einem Mehrbetrag von 5 € pro Lichtbild angemessen abgegolten.

9 Ein Auskunftsanspruch stehe dem Kläger nicht zu. Er scheitere, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt habe, an Zumutbarkeitserwägungen. Auskunftserteilung könne zudem nur über den konkreten Verletzungsfall, nicht dagegen über mögliche andere Verletzungsfälle verlangt werden. Gegenstand des auf die konkrete Verletzungsform beschränkten Unterlassungsantrags seien drei konkrete Lichtbilder. Bei der Veröffentlichung von Lichtbildern aus den vom

Kläger in der Anlage zum Berufungsantrag bezeichneten Gutachten handele es sich nicht um kerngleiche, sondern um grundlegend abweichende Verletzungshandlungen, seien diese auch der Art nach ähnlich.

10 Da kein Auskunftsanspruch bestehe, entfalle auch der auf den Auskunftsanspruch bezogene Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht.

11 II. Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Die Revision des Klägers hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Abweisung der Anträge auf Auskunftserteilung, eidesstattliche Versicherung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wendet.

12 1. Der Unterlassungsanspruch ist - entgegen der Ansicht der Revision der Beklagten - gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG begründet. Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann nach dieser Bestimmung vom Verletzten bei Wiederholungsfahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

13 a) Das Berufungsgericht ist mit dem Landgericht, auf dessen Ausführungen es Bezug genommen hat, zutreffend und von der Revision der Beklagten unbeanstandet davon ausgegangen, dass die von der Beklagten in die Restwertbörse eingestellten vier Fotografien aus dem Gutachten des Klägers vom 13. September 2006 gemäß § 72 UrhG als Lichtbilder urheberrechtlich geschützt sind.

14 b) Die Vorinstanzen haben weiter mit Recht angenommen, dass die Beklagte diese Lichtbilder durch das Einstellen ins Internet im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht und damit in das dem Lichtbildner nach

§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 UrhG zustehende ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, eingegriffen hat.

15 c) Berufungsgericht und Landgericht sind ferner zutreffend davon ausgegangen, dass das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder dem Kläger zustand und die Beklagte dieses Recht widerrechtlich verletzt hat.

16 Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Fotografien standen nach § 72 Abs. 2 UrhG zunächst dem Mitarbeiter des Klägers zu, der die Fotografien angefertigt hat und daher Lichtbildner im Sinne dieser Bestimmung ist. Dieser Mitarbeiter hat dem Kläger sämtliche Nutzungsrechte an den Lichtbildern eingeräumt.

17 Es kann aufgrund der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden, dass der Kläger der Beklagten das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder selbst eingeräumt oder gegenüber der Beklagten in eine öffentliche Zugänglichmachung der Lichtbilder eingewilligt hat. Dass ein Sachverständiger das seinem Auftraggeber erstattete Gutachten über den Schaden an einem Unfallfahrzeug unmittelbar dem Haftpflichtversicherer zuleitet, entspricht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einer langen und verbreiteten Übung, die allein einer zweckmäßigen und unkomplizierten Schadensabwicklung dient. Der Gutachter handelt bei der Übermittlung des Gutachtens an den Versicherer daher in aller Regel - und so auch hier - lediglich als Bote oder Vertreter seines Auftraggebers und gibt keine Willenserklärungen im eigenen Namen ab (vgl. Diehl, ZfSch 2009, 89, 90; Blankenburg, VersR 2009, 1444, 1448; a.A. LG Nürnberg-Fürth Schaden-Praxis 2008, 195, 196). Selbst wenn - wie die Beklagte geltend macht - eine Branchenübung bestünde, nach der Autoversicherer die in Sachverständigengutachten enthaltenen Lichtbilder in Restwertbörsen einstellen, könnte daher nicht an-

genommen werden, der Kläger habe sich mit der Übermittlung seines Gutachtens an die Beklagte einer solchen Branchenübung unterwerfen und der Beklagten stillschweigend ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen oder eine entsprechende Einwilligung erteilen wollen.

18 Aber auch seiner Auftraggeberin hat der Kläger das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Diese konnte der Beklagten daher ein solches Recht weder selbst noch durch den Kläger als Boten oder Vertreter verschaffen. Das Berufungsgericht hat angenommen, der zwischen dem Kläger und seiner Auftraggeberin geschlossene Vertrag biete auch unter Berücksichtigung der in § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG normierten Zweckübertragungsregel keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seiner Auftraggeberin entsprechende Nutzungsrechte an den Lichtbildern eingeräumt habe. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision der Beklagten haben keinen Erfolg.

19 aa) Die Auslegung der Erklärungen der Parteien durch das Berufungsgericht kann vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt worden sind (BGH, Urt. v. 14.12.2006 - I ZR 34/04, GRUR 2007, 693 Tz. 26 = WRP 2007, 986 - Archivfotos).

20 bb) Haben die Parteien beim Abschluss eines Vertrages - wie hier - nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so bestimmt sich gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem

Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (vgl. BGH, Urt. v. 22.4.2004 - I ZR 174/01, GRUR 2004, 938 f. = WRP 2004, 1497 - Comic-Übersetzungen III). Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen.

21 cc) Den Zweck des Vertrages hat das Berufungsgericht zutreffend und von der Revision der Beklagten unbeanstandet in der Erstellung eines Gutachtens durch den Kläger gesehen, das seine Auftraggeberin gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche verwenden könne. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, dieser Zweck habe es nicht erfordert, dass der Kläger seiner Auftraggeberin das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung digitalisierter Lichtbilder des Unfallfahrzeugs im Internet einräume. Das Interesse der Beklagten als Versicherer, sich durch die Einholung von Vergleichsangeboten zusätzlich abzusichern, habe den Zweck des zwischen dem Kläger und seiner Auftraggeberin geschlossenen Vertrages nicht bestimmt. Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien davon ausgegangen seien, dass das Gutachten letztlich ausschließlich für den Versicherer erstellt werde und dieser damit in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sei.

22 dd) Die Revision der Beklagten rügt, diese Beurteilung des Berufungsgerichts leide an inneren Widersprüchen und verletze den anerkannten Auslegungsgrundsatz einer interessengerechten Auslegung, weil sie die Interessen der Beklagten aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen der Beklagten und der Geschädigten und aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Beklagten zwischen der Geschädigten und dem Kläger nicht angemessen berücksichtige. Unter Berücksichtigung dieser Interessen sei davon auszugehen,

dass der Beklagten mit der Übersendung des Gutachtens das Recht eingeräumt worden sei, die darin enthaltenen Lichtbilder in digitalisierter Form in eine Internet-Restwertbörse einzustellen.

23 Der Versicherer des Schädigers könne vom Geschädigten nach § 158d Abs. 3 Satz 1 VVG a.F. (§ 119 Abs. 3 Satz 1 VVG n.F.) Auskunft verlangen, soweit diese zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich sei. Die Auskunft solle es dem Versicherer ermöglichen, etwa noch notwendige Schadensfeststellungen zu treffen und unbegründete Ansprüche des Geschädigten abzuwehren. Der Geschädigte sei dem Versicherer zudem nach § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme auf dessen Interessen verpflichtet. In der Zusammenschau ergebe sich aus diesen Regelungen die Verpflichtung des Geschädigten, dem Versicherer die Bilder des geschädigten Fahrzeugs zum Einstellen in eine Restwertbörse zur Verfügung zu stellen und ihm damit eine Überprüfung des Restwerts zu ermöglichen. Dies sei dem Geschädigten zumutbar, da eine solche Überprüfung des Restwerts üblich und für ihn kostenlos sei.

24 Der Versicherer des Schädigers sei zudem als Dritter in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossenen Vertrages einbezogen, der die Erstattung eines Gutachtens zum Gegenstand habe, das dem Versicherer zur Abwicklung des Schadensersatzanspruchs übersandt werde. Der Sachverständige habe dem Versicherer darüber hinaus für die Richtigkeit seines Gutachtens einzustehen. Er müsse es ihm daher ermöglichen, den Inhalt des Gutachtens auf Plausibilität zu prüfen. Die Einstellung der im Rahmen des Gutachtens angefertigten Lichtbilder in eine Internet-Restwertbörse sei dafür der übliche und wirtschaftlichste Weg.

25 ee) Damit hat die Revision der Beklagten keinen Erfolg. Sie berücksichtigt nicht hinreichend, dass der Geschädigte und der Sachverständige nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners gegenüber nicht verpflichtet sind, bei der Ermittlung des Restwerts den Kaufpreis zu berücksichtigen, der für das unfallbeschädigte Fahrzeug in einer Restwertbörse im Internet geboten wird. Es kann daher nicht angenommen werden, der Kläger habe seiner Auftraggeberin das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der im Gutachten enthaltenen Fotografien in Internet-Restwertbörsen einräumen wollen, damit diese das Recht ihrerseits der Beklagten verschaffen könne.

26 Nimmt der Geschädigte bei der Beschädigung eines Fahrzeugs die Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB selbst in die Hand, ist der Aufwand zur Wiederherstellung nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Diese subjektbezogene Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist. Danach ist als Restwert der Kaufpreis anzusetzen, den der Geschädigte auf dem allgemein zugänglichen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug erzielen kann. Der Geschädigte muss sich dagegen nicht einen höheren Restwert anrechnen lassen, der sich erst nach Recherchen auf dem Sondermarkt über Internet-Restwertbörsen und spezialisierte Restwertaufkäufer ergibt. Da er diesen Preis bei einer Inzahlunggabe oder einem Verkauf auf dem ihm zugänglichen allgemeinen regionalen Markt nicht erzielen kann, müsste er sich anderenfalls entweder mit einem geringeren Schadensersatz abfinden oder seinerseits zeitaufwändig nach besseren Verwertungsmöglichkeiten suchen; dazu ist er aber nicht verpflichtet (BGH, Urt. v. 13.1.2009 - VI ZR 205/08, NJW 2009, 1265 Tz. 9 f. m.w.N.).

- 27 Nutzt der Geschädigte sein Fahrzeug nach dem Unfall unrepariert weiter, gilt für die Abrechnung des Schadens nichts anderes. Auch in einem solchen Fall kann der Geschädigte der Schadensabrechnung den Restwert zugrunde legen, der nach den örtlichen Gegebenheiten ermittelt worden ist, und muss sich nicht das Angebot eines Restwerthändlers außerhalb des ihm zugänglichen allgemeinen regionalen Markts entgegenhalten lassen, das der Versicherer über das Internet ermittelt hat. Anderenfalls könnte der Versicherer des Schädigers den Verkauf des Fahrzeugs mit einem entsprechend hohen Angebot erzwingen oder ließe der Geschädigte bei einem späteren Verkauf in eigener Regie jedenfalls Gefahr, wegen eines wesentlich niedrigeren Verkaufspreises des Unfallfahrzeugs für den Kauf des Ersatzfahrzeugs eigene Mittel aufwenden zu müssen. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (BGHZ 171, 287 Tz. 10).
- 28 Diese Grundsätze gelten auch für die Begutachtung durch einen vom Geschädigten eingeschalteten Sachverständigen. Der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln. Er hat daher gleichfalls auf den Kaufpreis abzustellen, den der Geschädigte auf dem ihm regional zugänglichen allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug erzielen kann. Der Gutachtenumfang wird durch den Gutachtauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders kostensparenden Schadensabrechnung bestimmt. Auch der Gutachter hat daher nicht die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss von Online-Börsen zu ermitteln (BGH NJW 2009, 1265 Tz. 10).
- 29 Soweit der Versicherer in den Schutzbereich des zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten geschlossenen Vertrags einbezogen ist,

reichen seine Rechte nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Auch wenn der Sachverständige weiß, dass das Gutachten im Regelfall als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, hat er es daher nur unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen, ohne zu weiteren Erhebungen und Berechnungen im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet zu sein (BGH NJW 2009, 1265 Tz. 8).

30 2. Die Revision des Klägers rügt ohne Erfolg, dass das Berufungsgericht den Zahlungsanspruch lediglich in Höhe von 20 € und nicht - wie vom Kläger beantragt - in Höhe von 114 € als begründet erachtet hat.

31 Das Berufungsgericht hat den Zahlungsanspruch zwar als Schadensersatzanspruch bezeichnet. Es hat aber durch seine Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts zu erkennen gegeben, dass es ebenso wie dieses auch von einem - verschuldensunabhängigen - Bereicherungsanspruch ausgeht. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr zwar unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten zu. Dieser Anspruch ist jedoch nur in der vom Berufungsgericht zuerkannten Höhe begründet.

32 a) Der Kläger kann die Beklagte nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die Beklagte hat dadurch, dass sie die vier in Rede stehenden Lichtbilder in die Restwertbörse in das Internet eingestellt hat, das dem Kläger zustehende Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung widerrechtlich verletzt. Das Verschulden der Beklagten ergibt sich daraus, dass sie sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt hat, in dem sie eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit ihres Verhaltens in Betracht ziehen musste

(vgl. BGH, Urt. v. 29.10.2009 - I ZR 168/06, GRUR 2010, 123 Tz. 42 = WRP 2010, 57 - Scannertarif, m.w.N.). Der Kläger kann seinen Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen und als Schadensersatz danach die für eine solche Benutzungshandlung angemessene und übliche Lizenzgebühr beanspruchen (vgl. BGH, Urt. v. 26.3.2009 - I ZR 44/06, GRUR 2009, 660, Tz. 13 = WRP 2009, 847 - Resellervertrag, m.w.N.).

33 b) Die Beklagte ist dem Kläger gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB auch zur Herausgabe verpflichtet. Sie hat dadurch, dass sie die vier in Rede stehenden Lichtbilder in die Restwertbörse im Internet eingestellt hat, in den Zuweisungsgehalt des dem Kläger zustehenden Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung eingegriffen und damit auf seine Kosten den Gebrauch dieses Rechts ohne rechtlichen Grund erlangt. Da die Herausgabe des Erlangten wegen seiner Beschaffenheit nicht möglich ist, ist nach § 818 Abs. 2 BGB der Wert zu ersetzen. Der objektive Gegenwert für den Gebrauch eines Immaterialgüterrechts besteht gleichfalls in der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr (vgl. BGHZ 82, 299, 307 f. - Kunststoffhohlprofil II; BGH, Urt. v. 29.7.2009 - I ZR 87/07, GRUR 2010, 237 Tz. 22 = WRP 2010, 390 -Zoladex, m.w.N.).

34 c) Die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Im Revisionsverfahren ist nur zu prüfen, ob die tatrichterliche Schätzung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht oder ob der Tatrichter wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer Acht gelassen hat und insbesondere schätzungsbegründende Tatsachen nicht gewürdigt hat, die die Parteien vorgebracht haben oder sich aus der Natur der Sache ergeben (vgl. BGH, Urt. v. 6.10.2005 - I ZR 266/02, GRUR 2006, 136 Tz. 24 = WRP 2006, 274 - Presse-

fotos; Urt. v. 2.10.2008 - I ZR 6/06, GRUR 2009, 407 Tz. 23 = WRP 2009, 319 - Whistling for a train). Dies ist hier nicht der Fall.

35 aa) Die Revision des Klägers macht ohne Erfolg geltend, das Berufungsgericht hätte zur Ermittlung der marktüblichen Lizenzgebühr den von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing für das Jahr 2006 ermittelten Vergütungssatz für die "Einblendung in Onlinedienste, Internet (Werbung und PR) Webdesign" zugrunde legen müssen, nach der für die hier in Rede stehende Nutzung der Lichtbilder eine marktgerechte Vergütung von 60 € pro Foto zu zahlen sei.

36 Bei der Ermittlung einer angemessenen Lizenzgebühr liegt es allerdings nahe, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem entsprechenden Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat (BGH GRUR 2006, 136 Tz. 27 - Pressefotos, m.w.N.). Es kann dahinstehen, ob die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen), bei denen es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weniger um eine Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte als vielmehr eher um eine einseitige Festlegung der Anbieterseite handelt, branchenübliche Vergütungssätze enthalten (bejahend OLG Brandenburg GRUR-RR 2009, 413 Tz. 29; LG Mannheim ZUM 2006, 886, 887; verneinend LG Stuttgart ZUM 2009, 77, 82; vgl. auch BGH GRUR 2006, 136 Tz. 30 - Pressefotos).

37 Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die MFM-Empfehlungen für das Jahr 2006 im vorliegenden Fall jedenfalls deshalb keine tragfähige Grundlage für eine Schätzung der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr bilden, weil nicht vorgetragen oder ersichtlich ist, dass sie für die hier in Rede stehende Art der Nutzung Regelungen enthalten. Die Be-

klage hat die Lichtbilder nicht zur Vermarktung des Unfallfahrzeugs, sondern zur Überprüfung der Restwertermittlung genutzt. Es handelt sich damit nicht um einen Fall der Verwendung von Fotografien für Werbung im Internet, auf die sich der vom Kläger herangezogene Vergütungssatz der MFM-Empfehlungen bezieht.

38 bb) Die Revision des Klägers beanstandet die Annahme des Berufungsgerichts, bei der Schadensschätzung sei zu berücksichtigen, dass der Kläger für die Erstellung und die Verwertung der Lichtbilder im Rahmen des Gutachtenauftrags bereits honoriert worden sei, zu Unrecht als denkgesetzwidrig. Das Berufungsgericht hat entgegen der Darstellung der Revision des Klägers nicht übersehen, dass sich die Honorierung des Klägers nicht auf die Einstellung der Fotos ins Internet bezog. Es hat vielmehr geprüft, welche Lizenzgebühr für die über die bereits vergütete Nutzung hinausgehende Verwertung der Lichtbilder durch öffentliches Zugänglichmachen in der Restwertbörse angemessen ist.

39 cc) Vergeblich wendet sich die Revision des Klägers gegen die Annahme des Berufungsgerichts, das Einstellen der Lichtbilder in die Restwertbörse sei im Hinblick auf die kurze Dauer und den eingegrenzten Umfang mit einem Mehrbetrag von 5 € pro Lichtbild angemessen abgegolten. Die Revision des Klägers stellt nicht in Abrede, dass die Fotografien lediglich für zwei Tage in die Restwertbörse eingestellt und dort auch nur einem beschränkten Kreis von gewerblichen Aufkäufern zugänglich waren, die über das Kennwort für die Restwertbörse verfügten. Die Beurteilung, für eine solche Nutzung sei eine Lizenzgebühr von 5 € pro Lichtbild angemessen, liegt im Rahmen des tatrichterlichen Schätzungsermessens.

40 dd) Entgegen der Darstellung der Revision des Klägers kann nicht angenommen werden, das Berufungsgericht habe die Qualität der Fotos nicht zutref-

fend berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat die Qualität der Lichtbilder im Rahmen seiner Schätzung als einen wertbildenden Faktor bezeichnet. Es ist nicht ersichtlich, dass es dabei übersehen hat, dass die Herstellung der in Rede stehenden Fotografien technischen Sachverstand erfordert.

41 ee) Die Revision des Klägers wendet erfolglos ein, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass auf die Veröffentlichung von Lichtbildern eines unfallbeschädigten Fahrzeugs im Internet in der Regel erheblich höhere Angebote abgegeben würden als auf dem regionalen Markt. Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil diese höheren Angebote - wie unter II 1 c ee ausgeführt - für die Schadensberechnung in aller Regel nicht von Bedeutung sind und sich damit nicht zum Vorteil des Versicherers auswirken. Das Berufungsgericht hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F. nicht auf den vom Verletzer durch die Rechtsverletzung erzielten Gewinn ankommt.

42 3. Die Revision des Klägers rügt dagegen mit Recht, dass das Berufungsgericht den Anspruch auf Auskunftserteilung als unbegründet angesehen hat.

43 a) Der Verletzte kann vom Verletzer zur Vorbereitung eines bezifferten Schadensersatzanspruchs (BGH, Urt. v. 7.12.1979 - I ZR 157/77, GRUR 1980, 227, 232 - Monumenta Germaniae Historica) oder eines auf die Herausgabe des Erlangten gerichteten Bereicherungsanspruchs (BGHZ 129, 66, 75 - Mauerbilder) nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) Auskunftserteilung verlangen. Dieser Anspruch auf Auskunftserteilung setzt voraus, dass der Verletzte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Anspruchs auf Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich im Ungewissen ist und sich

die zur Durchsetzung dieser Ansprüche notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann, während der Verletzer sie unschwer, das heißt ohne unbillig belastet zu sein, erteilen kann (st. Rspr.; vgl. nur BGHZ 95, 274, 278 f. - GEMA-Vermutung I).

44 b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts scheidet der vom Kläger geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht daran, dass die begehrte Auskunftserteilung für die Beklagte unzumutbar ist.

45 Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht verwiesen hat, hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe nicht dargetan, weshalb er nicht in der Lage sei, ebenso gut wie die Beklagte andere Verletzungen zu recherchieren oder der Beklagten jedenfalls mitzuteilen, welche Gutachten zu welchen Schadensfällen er in der maßgeblichen Zeit bei ihr eingereicht habe. Das einseitige Verlagern der kompletten Recherche auf die Beklagte ohne die Ausschöpfung zumutbarer eigener Möglichkeiten sei mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren. Mit dieser Begründung kann der Auskunftsanspruch nicht verneint werden.

46 Der Kläger begehrt von der Beklagten Auskunftserteilung darüber, in welchem Umfang diese Lichtbilder aus den im Jahr 2004 erstellten und von ihm zu bezeichnenden Gutachten in gleicher Weise im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat, wie die im Unterlassungsantrag genannten Lichtbilder aus dem im Jahr 2006 erstellten Gutachten. Da der Kläger seinen Anspruch ausschließlich auf von ihm zu bezeichnende Gutachten bezieht, verlangt er von der Beklagten nicht, dass sie Nachforschungen nach Gutachten anstellt, aus denen sie möglicherweise Lichtbilder entnommen und ins Internet eingestellt hat. Der Kläger hat zudem bereits in der Klageschrift zur Konkretisierung seines Auskunftsanspruchs auf eine der Beklagten vorgerichtlich übersandte tabellarische Übersicht

verwiesen, in der er 19 im Jahre 2004 erstellte Gutachten bezeichnet hat. Diese Übersicht hat der Kläger dann als Anlage zur Berufungsschrift vorgelegt. Damit hat er bereits im Laufe des Rechtsstreits klargestellt, auf welche Gutachten sich sein Auskunftsbegehren bezieht.

47 Dem Kläger war es nicht zuzumuten, zu recherchieren, ob und inwieweit die Beklagte aus den von ihm benannten Gutachten Lichtbilder entnommen und in Restwertbörsen eingestellt hat. Es ist nicht ersichtlich, wie der Kläger dies mit zumutbarem Aufwand hätte herausfinden können. Dagegen ist anzunehmen, dass die Beklagte dies bei einer Durchsicht ihrer Geschäftsunterlagen un-
schwer feststellen kann. In der Übersicht des Klägers sind sämtliche Gutachten mit Angaben über den Versicherungsnehmer der Beklagten, die Versicherungsnummer, den Schadentag, die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, den Restwert und die Anzahl der Lichtbilder aufgelistet.

48 c) Der Auskunftsanspruch des Klägers ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht deshalb unbegründet, weil Auskunftserteilung nur über den konkreten Verletzungsfall und nicht über mögliche andere Verletzungsfälle verlangt werden kann.

49 Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, Gegenstand des auf die konkrete Verletzungsform beschränkten Unterlassungsantrags seien drei konkrete Lichtbilder. Bei der Veröffentlichung von Lichtbildern aus den vom Kläger in der Anlage zum Berufungsantrag bezeichneten Gutachten handele es sich nicht um kerngleiche, sondern um grundlegend abweichende Verletzungshandlungen, seien diese auch der Art nach ähnlich. Die Revision des Klägers macht mit Recht geltend, dass das Berufungsgericht damit den Umfang des Anspruchs auf Auskunftserteilung im Streitfall zu eng bestimmt hat.

50 Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz können - soweit Begehungsgefahr gegeben ist - über die konkrete Verletzungshandlung hinaus im Umfang solcher Handlungen gegeben sein, in denen das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt (vgl. BGHZ 166, 233 Tz. 34, 36 - Parfümtestkäufe, m.w.N.). Das Charakteristische der (festgestellten) Verletzungshandlung der Beklagten besteht darin, dass sie Fotografien aus einem Gutachten des Klägers, nachdem sie diese eingescannt und digitalisiert hat, in einer Restwertbörse im Internet eingestellt und dadurch urheberrechtliche Nutzungsrechte des Klägers an diesen Lichtbildern verletzt hat.

51 Der Auskunftsanspruch des Klägers bezieht sich allerdings nicht auf weitere Verletzungen der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den vier Lichtbildern, die die Beklagte vom 18. bis zum 20. September 2006 in die Restwertbörse eingestellt hat; er betrifft vielmehr andere Lichtbilder und damit andere Schutzgegenstände. Im Regelfall kann zwar aufgrund der Verletzung eines bestimmten Schutzrechts nicht zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs Auskunft darüber verlangt werden, ob auch bestimmte andere Schutzrechte verletzt worden sind (vgl. zur Verletzung von Marken BGHZ 166, 253 Tz. 41 - Markenparfümverkäufe, m.w.N.). Dies gilt aber nur, soweit über die bereits begangene Verletzung des einen Schutzrechts hinaus keine rechtliche Beziehung zwischen den Beteiligten besteht und die Gewährung eines auf die Verletzung anderer Schutzrechte gerichteten Auskunftsanspruchs demnach darauf hinausläufe, einen rechtlich nicht bestehenden allgemeinen Auskunftsanspruch anzuerkennen und der Ausforschung unter Vernachlässigung allgemein gültiger Beweislastregeln Tür und Tor zu öffnen (vgl. BGHZ 148, 26, 35 - Entfernung der Herstellungsnummer II; 166, 253 Tz. 41 - Markenparfümverkäufe). Ist Letzteres nicht der Fall, kann sich der Auskunftsanspruch auch auf andere Schutz-

rechte oder Schutzgegenstände erstrecken. So kann insbesondere bei der Verletzung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an bestimmten Werken einer Verwertungsgesellschaft aufgrund der rechtlichen Beziehung zwischen ihr und dem auf Auskunft in Anspruch Genommenen ein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über die Verletzung von Nutzungsrechten an weiteren Werken aus Treu und Glauben zustehen, wenn dem kein anerkanntes Interesse des Auskunftspflichtigen entgegensteht (vgl. BGH, Urt. v. 21.4.1988 - I ZR 210/86, GRUR 1988, 604, 605 - Kopierwerk, m.w.N.).

52 Damit ist die vorliegend zu beurteilende Fallgestaltung vergleichbar. Die rechtliche Beziehung zwischen den Parteien, die nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) ein Auskunftsinteresse des Klägers begründet, beschränkt sich nicht lediglich auf die Vornahme der (festgestellten) Verletzungshandlung (hier: auf das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen der im Unterlassungsantrag genannten Lichtbilder). Unstreitig sind vielmehr nicht nur diese, sondern auch die weiteren im Auskunftsantrag des Klägers bezeichneten Lichtbilder der Beklagten einvernehmlich vom Kläger zu einem bestimmten Zweck überlassen worden, nämlich zur Abwicklung der jeweiligen Schadensfälle, in deren Zusammenhang der Kläger seine Sachverständigengutachten erstellt hat. Der Kläger begehrt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Beklagte Lichtbilder aus den im Jahr 2004 erstellten - und von ihm genau bezeichneten - Gutachten in gleicher Weise öffentlich zugänglich gemacht hat, wie die im Unterlassungsantrag genannten Lichtbilder aus dem im Jahr 2006 erstellten Gutachten. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie 19 weitere im Jahre 2004 verfasste Gutachten des Klägers im Besitz hat, die Angaben zum Restwert und insgesamt 257 Lichtbilder enthalten. Sie hat das Einstellen von Fotografien aus Gutachten in Restwertbörsen zudem als eine - auch in ihrem Unternehmen - übliche Vorgehensweise zur Überprüfung des von Sachverständigen ermittelten Restwerts be-

zeichnet. Unter diesen Umständen besteht kein aner kennenswertes Interesse der Beklagten, den ihr bekannten Umfang der Nutzung sämtlicher ihr für eine bestimmte Verwendung überlassenen Lichtbilder zu verheimlichen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist, auch wenn sie sich auf andere Lichtbilder bezieht, bei dieser Sachlage nicht mit der Gefahr einer unzulässigen Ausforschung der Beklagten verbunden.

53 d) Die Abweisung des Auskunftsantrags durch das Berufungsgericht stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

54 aa) Dem Auskunftsanspruch steht nicht entgegen, dass die behaupteten Verletzungshandlungen zeitlich vor der festgestellten Verletzungshandlung liegen. Der aus einer Schutzrechtsverletzung folgende Schadensersatzanspruch und der der Bezifferung dieses Anspruchs dienende Auskunftsanspruch sind nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht auf den Zeitraum seit der vom Gläubiger nachgewiesenen ersten Verletzungshandlung beschränkt. Dies trägt dem Interesse des Gläubigers an einer effektiven Rechtsdurchsetzung nach vorausgegangener Rechtsverletzung Rechnung; dieses Interesse überwiegt das Interesse des Schuldners, keine dem Gläubiger unbekanntem Verletzungshandlungen zu offenbaren (BGHZ 173, 269 Tz. 24 f. - Windsor Estate).

55 bb) Da der unselbständige Auskunftsanspruch zur Berechnung des Schadensersatzes nur besteht, soweit eine Verpflichtung zum Schadensersatz festgestellt werden kann, setzt er ferner voraus, dass auch die durch die verallgemeinernde Fassung des Auskunftsbegehrens umschriebenen, aber als solche noch nicht konkret festgestellten Verletzungshandlungen nicht anders als schuldhaft begangen sein können (vgl. BGHZ 166, 233 Tz. 45 - Parfümtestkäufe). Das Verschulden der Beklagten ergibt sich im Streitfall daraus, dass sie

sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt hat, in dem sie eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit ihres Verhaltens in Betracht ziehen musste (st. Rspr.; vgl. nur BGH GRUR 2010, 123 Tz. 42 - Scannertarif, m.w.N.).

56 4. Aus den dargelegten Gründen kann auch die Abweisung der auf den Auskunftsantrag bezogenen Anträge auf Verurteilung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht keinen Bestand haben.

57 III. Auf die Revision des Klägers ist danach das Berufungsurteil unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels des Klägers und der Revision der Beklagten im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als das Berufungsgericht die Berufung des Klägers gegen die Abweisung der Anträge auf Auskunftserteilung, eidesstattliche Versicherung und Feststellung der Schadensersatzpflicht durch das Landgericht zurückgewiesen hat.

58 1. Über die Anträge auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht hat der Senat selbst zu entscheiden, da keine weiteren Feststellungen zu erwarten sind und die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO). Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nach § 242 BGB begründet, der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht ist nach § 97 Abs. 1 UrhG a.F. gegeben (vgl. unter II 3 c und d).

59 2. Der Antrag, die Beklagte zu verurteilen, erforderlichenfalls die Richtigkeit der erteilten Auskunft eidesstattlich zu versichern, kann zwar aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit im Wege der Stufenklage (§ 254 ZPO) mit den Anträgen auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht ver-

bunden werden; über diesen Antrag kann aber erst nach Erteilung der Auskunft entschieden werden (BGH, Urt. v. 22.9.1999 - I ZR 48/07, GRUR 2000, 226, 227 = WRP 200, 101 - Planungsmappe, m.w.N.). Die Sache ist daher insoweit an das Landgericht zurückzuverweisen, das bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsstreits - einschließlich des Revisionsverfahrens - zu befinden hat.

Bergmann

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Koch

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 16.11.2007 - 308 O 288/07 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 02.04.2008 - 5 U 242/07 -



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 91/09

Verkündet am:
23. Februar 2010
Böhringer-Mangold
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB §§ 249 Hb, 254 Abs. 2 Dc

Der Schädiger darf den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere und vom Qualitätsstandard gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (Bestätigung des Senatsurteils vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 - VI ZR 91/09 - LG Halle
AG Halle (Saale)

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll, Wellner, Pauge und Stöhr

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Halle vom 10. März 2009 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger macht einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 12. November 2007 geltend, bei dem sein PKW, ein BMW 520i Touring mit Erstzulassung vom 16. April 1999 und einer Laufleistung von 139.442 km, im Heckbereich beschädigt wurde. Betroffen waren der Stoßfänger, die Heckklappe, das Heckabschlussblech, die Seitenwand unten und die Abgasanlage. Die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers des Unfallgegners ist unstreitig.
- 2 Der Kläger rechnete den Fahrzeugschaden gegenüber der Beklagten fiktiv unter Bezugnahme auf ein von ihm eingeholtes Sachverständigengutachten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer BMW-Vertragswerkstatt in seiner Region mit Netto-Reparaturkosten in Höhe von insgesamt

4.160,41 € ab. In dem Gutachten ist der Wiederbeschaffungswert mit 7.800 € und der Restwert des Fahrzeuges mit 2.800 € angegeben.

3 Die Beklagte zahlte an den Kläger vorgerichtlich auf den Fahrzeugschaden 3.404,68 € mit der Begründung, ihm seien gleichwertige, günstigere Reparaturmöglichkeiten ohne weiteres zugänglich. Sie berief sich dabei auf einen ihrem Regulierungsschreiben beiliegenden Prüfbericht, in welchem drei Reparaturwerkstätten mit Anschrift und Telefonnummer unter Benennung der jeweiligen Reparaturkosten angegeben waren und ausgeführt wurde, dass in diesen Reparaturwerkstätten eine fachgerechte und qualitativ hochwertige Reparatur gewährleistet sei. Die höchsten Reparaturkosten beliefen sich bei der Firma J. in B. auf insgesamt 3.404,68 € (netto), wobei deren Berechnung im Einzelnen aufgeschlüsselt wurde. Die drei von der Beklagten im Prüfbericht angeführten Werkstätten sind Mitglied des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik und zertifizierte Meisterbetriebe für Karosseriebau- und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert wird. Es werden ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet und die Kunden erhalten mindestens drei Jahre Garantie.

4 Nachdem der Kläger den Differenzbetrag von 755,73 € eingeklagt hat, hat die Beklagte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens eine Forderung in Höhe von 217 € anerkannt. Dies beruhte darauf, dass sie nach einem Hinweis des Amtsgerichts von der Firma J. einen Kostenvoranschlag erstellen ließ, der eine höhere Stundenzahl für die Lackierarbeiten zugrunde legte, so dass sich nunmehr Reparaturkosten in Höhe von 3.621,68 € ergaben. Das Amtsgericht hat die Klage auf Zahlung des verbleibenden Differenzbetrages abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die (zugelassene) Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

5

Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann der Kläger im Rahmen seiner fiktiven Schadensabrechnung nur die Kosten beanspruchen, die bei einer Reparatur des Fahrzeuges durch die Firma J. entstanden wären. Zwar könne nach dem sog. Porsche-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 155, 1) der Geschädigte seiner Schadensabrechnung grundsätzlich die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten zugrunde legen, er müsse sich jedoch auf eine mühelos und ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Ein wirtschaftlich denkender Geschädigter in der Lage des Klägers hätte eine Reparatur in der Firma J. in diesem Sinne als zweckmäßig und angemessen angesehen. Die Beklagte habe den Kläger nicht lediglich abstrakt auf günstigere Reparaturbetriebe verwiesen, sondern ihm drei Reparaturbetriebe genannt, welche die Arbeiten am Fahrzeug ohne Qualitätseinbuße durchführen könnten. Erst wenn der Geschädigte konkret aufzeige, wegen welcher Nachteile oder Risiken er sich für berechtigt halte, seiner Abrechnung eine kostenintensivere als die ihm aufgezeigte Reparaturmöglichkeit zugrunde zu legen, sei diese andere Reparaturmöglichkeit unter Umständen nicht als gleichwertig anzusehen. Entscheidend sei zunächst die fachliche Wertigkeit der Reparatur. Andere Gesichtspunkte spielten bei dem Kauf eines älteren Fahrzeugs mit hoher Laufleistung nur noch eine untergeordnete Rolle.

II.

6 Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

7 1. Das Berufungsurteil steht im Einklang mit dem Senatsurteil BGHZ 155, 1 ff. (sog. Porsche-Urteil) und dem - nach dem Berufungsurteil ergangenen - Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - VersR 2010, 225 (sog. VW-Urteil, vorgesehen zur Veröffentlichung in BGHZ).

8 a) Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. Senatsurteile BGHZ 61, 346, 349 f.; 132, 373, 376; vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82 - VersR 1985, 283, 284 f. und vom 15. Februar 2005 - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteil BGHZ 155, 1, 3). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so begründen besondere Umstände, wie das Alter des Fahrzeuges oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten.

9 b) Will der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im

Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

10 Nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich bei der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit bei der Firma J. um eine im Vergleich zu einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit. Die Unfallschäden am Fahrzeug des Klägers würden unter Verwendung von Originalersatzteilen in einem zertifizierten Meisterbetrieb für Lackier- und Karosseriearbeiten, der Mitglied des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik ist, instand gesetzt, dessen Qualitätsstandard regelmäßig von unabhängigen Prüforganisationen kontrolliert wird. Den Kunden dieser Fachbetriebe werden drei Jahre Garantie gewährt.

11 3. Die Revision zeigt keine Gesichtspunkte auf, die es dem Kläger unzumutbar machen könnten, die ihm von der Beklagten aufgezeigte günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit wahrzunehmen.

12 a) Soweit die Revision wegen der Entfernung der Firma J. vom Wohnort des Klägers (21 km) Zweifel daran äußert, dass diese Fachwerkstatt dem Kläger ohne weiteres zugänglich sei, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger in den Instanzen nicht aufgezeigt hat, dass sich eine markengebundene Fachwerkstatt in einer deutlich geringeren Entfernung zu seinem Wohnort befindet.

13 Weiterhin zeigt die Revision keine konkreten Anhaltspunkte dafür auf, dass es sich bei den Preisen der Firma J. nicht um deren (markt-)übliche Preise

(vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - aaO), sondern um Sonderkonditionen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Beklagten handeln könnte. Die Revisionserwiderung weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Juli 2008 klargestellt habe, dass die Preise von einem unabhängigen Prüfinstitut ermittelt würden und daher auch jedem anderen frei zugänglich seien. Da sich die (markt-)üblichen Preise eines Fachbetriebes im Allgemeinen ohne weiteres in Erfahrung bringen lassen und der Kläger in diesem Zusammenhang nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Berufungsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO aus Rechtsgründen nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären.

- 14 c) Soweit die Revision schließlich meint, die Gleichwertigkeit der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit fehle schon deshalb, weil dem Kläger nur von seiner Markenwerkstatt drei Jahre Garantie gewährt würden, auf die er einen Käufer hätte verweisen können, wird übersehen, dass nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts dem Kläger auch bei einer Reparatur durch die Firma J. auf deren Arbeiten eine Garantie von drei Jahren gewährt würde.
- 15 d) Weitere Umstände, die es dem Kläger gleichwohl unzumutbar machen könnten, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - aaO), zeigt die Revision nicht auf. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Fahrzeug des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls bereits mehr als 8 ½ Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 139.442 km. Bei dieser Sachlage spielen Gesichtspunkte wie die Erschwernis einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen regelmäßig keine Rolle mehr.

Zwar kann auch bei älteren Fahrzeugen die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. In diesem Zusammenhang kann es dem Kläger unzumutbar sein, sich auf eine günstigere gleichwertige und ohne weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen zu lassen, wenn er konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder - im Fall der konkreten Schadensberechnung - sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (vgl. Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - aaO). Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht vor. Soweit die Revision nunmehr die Gleichwertigkeit der Reparatur bei der Firma J. mit der Begründung in Abrede stellen will, dass es sich nicht um die markengebundene Vertragswerkstatt handele, bei der der Kläger sein Auto gekauft habe und auch habe warten und bei erforderlichen Reparaturen instand setzen lassen, zeigt sie nicht auf, wo der Kläger in den Instanzen entsprechenden - vom Berufungsgericht übergangenen - konkreten Sachvortrag gehalten hat. In der Revisionsinstanz ist neuer Sachvortrag grundsätzlich rechtlich unbeachtlich (vgl. § 559 ZPO).

16 4. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet und ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Galke

Zoll

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

AG Halle (Saale), Entscheidung vom 15.10.2008 - 97 C 707/08 -

LG Halle, Entscheidung vom 10.03.2009 - 2 S 277/08 -